

# GR\_GERICHTE ZK1 2014 103 vom 6. September 2016

GR Gerichte, 2016-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2014\\_103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2014_103)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2014 103 du 6 septembre 2016

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2014 103 del 6 settembre 2016

## Regeste

Nebenfolgen der Ehescheidung | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 2

Im Mai 2012 fand der bis anhin letzte Besuchskontakt zwischen dem Vater und seinen drei Kindern A.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ statt.

### E. 3

Am 12. Dezember 2012 stellte X.\_\_\_\_ beim Bezirksgericht Inn ein (super-visorisches) Gesuch um Erlass weiterer eheschutzrichterlicher Massnahmen, namentlich um Anordnung eines Annäherungs- und Kontaktverbots sowie um einstweilige Aussetzung des väterlichen Besuchsrechts. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2012 wurde der Erlass superprovisorischer Massnahmen abgelehnt. Nach Durchführung eines zweifachen Schriftenwechsels sowie einer mündlichen Hauptverhandlung wurde mittels Entscheid vom 5. Juni 2013 ein Gutachten zur Frage der Regelung des persönlichen Verkehrs in Auftrag gegeben, welches dem Gericht am 30. August 2013 erstattet wurde. Der Einzelrichter am Bezirksgericht Inn erkannte mit Entscheid vom 11. November 2013, mitgeteilt am 21. November 2013, dass Y.\_\_\_\_ jede zweite Woche ein zweistündiges Besuchsrecht in Begleitung eines Beistands eingeräumt werde, womit im Grundsatz der Empfehlung der Gutachterin D.\_\_\_\_ gefolgt wurde. Für den Sohn A.\_\_\_\_ sei das Besuchsrecht im Verweigerungsfall in den ersten drei Monaten auszusetzen. Die ge-

Seite 3 — 61 troffene Besuchsrechtsregelung gelte für sechs Monate ab Rechtskraft des Entscheids, anschliessend seien die Besuchskontakte ohne Begleitung eines Beistands durchzuführen. Der Einzelrichter wies die Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde (KESB) Engadin/Südtäler an, einen Besuchsbeistand zu ernennen. X.\_\_\_\_ und ihr damaliger Lebenspartner wurden sodann ermahnt, das Besuchsrecht im gerichtlich angeordneten Umfang zu gewähren und jede Obstruktion desselben zu unterlassen.

### E. 3.1

Eventualiter sei dem Vater folgendes Besuchs- und Ferienrecht einzuräumen: - jeden ersten und dritten Samstag im Monat von 14:00 bis 16:00 Uhr ein begleitetes Besuchsrecht für B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_;

Seite 4 — 61 - das Besuchsrecht für A.\_\_\_\_ sei bis zur Feststellung einer Verbesserung der Situation auszusetzen; - auf ein Ferienrecht sei einstweilen zu verzichten; - weitere Kontaktaufnahmen seien zu untersagen. 4. Der Beklagte sei zu verpflichten, ab dem 1. Juli 2013 monatlich im Voraus an den Unterhalt der drei Kinder je CHF 800.--, insgesamt CHF 2'400.-- zuzüglich gesetzlicher Kinder- bzw. Ausbildungszulagen an die Klägerin zu

bezahlen. Diese Unterhaltspflicht daure bis zur Mündigkeit, längstens jedoch bis zum Abschluss der Berufsausbildung der Kinder.

#### **E. 4**

Bereits mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde O.2\_\_\_\_\_ vom 28. November 2012 war ein Beistand für A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, und C.\_\_\_\_\_ eingesetzt worden. Mit Entscheid der Kollegialbehörde der KESB Engadin/Südtäler vom 24. März 2014 wurde der ehemalige Mandatsträger auf eigenes Ersuchen hin als Beistand entlassen und in Nachachtung des Entscheids des Bezirksgerichts Inn vom 11. November 2013 E.\_\_\_\_\_, Berufsbeistandschaft Oberengadin/Bergell, zum neuen Beistand der Kinder ernannt. Diesem wurde im Wesentlichen die Aufgabe zugewiesen, die Besuchskontakte gemäss der richterlichen Besuchsrechtsregelung zu organisieren und zu überwachen.

#### **E. 5**

Der Beklagte sei zu verpflichten, ab dem 1. Juli 2013 monatlich im Voraus der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von CHF 427.-- zu bezahlen. Diese Unterhaltspflicht daure bis die jüngste Tochter das 16. Lebensjahr erreicht hat, d.h. bis am 31. Januar 2026. Lebt die Klägerin während mehr als fünf Jahren mit einer anderen Person zusammen, entfalle diese Unterhaltspflicht für die weitere Dauer des Zusammenlebens.

#### **E. 6**

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 4 und 5 seien auf dem Landesindex der Konsumentenpreise zu basieren.

#### **E. 7**

Es sei festzustellen, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind. Der Beklagte sei anzuweisen, seine Sachen in der Scheune an der Via \_\_\_\_\_, O.2\_\_\_\_\_ unter Vorankündigung an die Klägerin abzuholen. Im Übrigen solle jede Partei diejenigen Barschaften, Bank- und weitere Guthaben, Lebensversicherungen sowie Mobilien übernehmen bzw. behalten, die sich in ihrem Besitz befinden resp. auf ihren Namen lauten. Allfällige Schulden trage diejenige Partei, auf deren Namen sie lauten bzw. auf deren Namen sie begründet wurden.

#### **E. 8**

Auf den Ausgleich der während der Ehe geäuften Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge sei zu verzichten.

#### **E. 9**

Mit Vollzug der Scheidung seien die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

#### **E. 10**

Das während der Ehe geäuftete Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge wird je hälftig unter den Parteien aufgeteilt. Die Gastro Social Pensionskasse, Bahnhofstrasse 86, 5001 Aarau, wird angewiesen, vom Vorsorgekonto von X.\_\_\_\_\_ die Hälfte von CHF 4'058.95, nämlich CHF 2'029.47, auf ein von Y.\_\_\_\_\_ noch zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto zu überweisen. 11.a) Das Gericht stellt fest, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind. b) Im Übrigen stellt das Gericht fest, dass jede Partei diejenigen Barschaften, Bank- und weitere Guthaben, Lebensversicherungen sowie Mobilien übernehmen bzw.

behalten kann, die sich in ihrem Besitz befinden resp. auf ihren Namen lauten. Weiter stellt das Gericht fest, dass allfällige Schulden diejenige Partei trägt, auf deren Namen sie lauten bzw. auf deren Namen sie begründet wurden, mit Ausnahme derjenigen Schulden, die im Namen der minderjährigen Kinder begründet wurden. c) Das Gericht nimmt Vormerk davon, dass die Parteien mit dem Vollzug der Scheidung in ehe-, scheidungs-, güter- und vorsorgerechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt sind.

#### **E. 12**

Im Übrigen werden die Anträge vollumfänglich abgewiesen.

Seite 9 — 61

#### **E. 13**

Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 8'700.00 (Entscheidgebühr CHF 3'700.00, Kosten der Beweisführung inkl. Gutachten CHF 5'000.00) sind je hälftig von der beklagten Partei und von der Klägerpartei zu bezahlen und gehen infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für beide Parteien (Proz. Nr. 135-2012-223 und 135-2013-162) ■ unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO ■ zu Lasten des Kantons Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 14**

Die aussergerichtlichen Kosten werden wettgeschlagen. Die unentgeltlichen Rechtsbeistände werden ■ unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO ■ zu Lasten des Kantons Graubünden gemäss Kostenentscheidungen (Proz. Nr. 135-2012-223 und 135-2013-162) entschädigt. Die Entschädigungen werden aus der Gerichtskasse bezahlt.

#### **E. 15**

(Rechtsmittelbelehrung Hauptentscheid)

#### **E. 16**

(Rechtsmittelbelehrung Kostenentscheid)

#### **E. 17**

(Mitteilung).“ G. Gegen diesen Entscheid liess X.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 1. September 2014 Berufung an das Kantonsgericht von Graubünden erheben (ZK1 14 103) und folgende Anträge stellen: „1.1 Die Ziff. 3, Ziff. 4 lit. b, Ziff. 6 sowie Ziff. 10 des einzelrichterlichen (recte: kollegialgerichtlichen) Entscheides des Bezirksgerichts Inn vom 24. März 2014, mitgeteilt am 24. April 2014 resp. 30. Juni 2014, seien aufzuheben. 1.2 Der Zeitpunkt zur allfälligen Aufnahme der Ausübung des Besuchsrechts von A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sei durch eine Fachperson aufgrund eines unter nachstehender Ziff. 3.2 beantragten Gutachtens für jedes Kind einzeln zu bestimmen. Gestützt auf dieses unter Ziff. 3.2 beantragten Gutachtens sei über das Besuchsrecht zu entscheiden. 1.3 Es sei die KESB Engadin/Südtäler anzuweisen, Frau D.\_\_\_\_\_, systematische Familien- und Paartherapeutin, O.3\_\_\_\_\_, als Besuchsbeiständin zu ernennen. Eventualiter sei eine andere geeignete Fachperson als neue Besuchsbeiständin zu ernennen. 1.4 Es sei das Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge von Y.\_\_\_\_\_ zu ermitteln und danach neu über den Vorsorgeausgleich zu entscheiden. 1.5 Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.“ H. Y.\_\_\_\_\_ führte gegen den Entscheid am 8. September 2014 ebenfalls Berufung (ZK1 14 106) mit folgenden Rechtsbegehren: „1. In Aufhebung von

Ziff. 2 des angefochtenen Urteils sei den Eltern X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_ die gemeinsame elterliche Sorge über die drei gemeinsamen Kinder A. \_\_\_\_\_, B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ zu belassen

Seite 10 — 61 unter Einschränkung für Y. \_\_\_\_\_ hinsichtlich der Vertretungsrechte in Vertrags- und Vermögensangelegenheiten. 2. Ziff. 3 des angefochtenen Urteils sei hinsichtlich des Sohnes A. \_\_\_\_\_ bis zum Erlass des Scheidungsurteils durch das Kantonsgericht von Graubünden oder bis zu einem früheren Zeitpunkt, welchen ein Kinderpsychiater im Rahmen eines interventionsorientierten Gutachtens festsetzt (was zuerst eintrifft) zu sistieren. 3.a) Es sei ein interventionsorientiertes Gutachten bei einem Kinderpsychiater in Auftrag zu geben. Eventualiter sei ein „gewöhnliches“ (entscheidungsorientiertes) Gutachten in Auftrag zu geben. Die Gutachterin oder der Gutachter möge sich insbesondere zu folgenden Fragen äussern: a) Was muss sich ändern, damit der persönliche Verkehr zwischen dem Berufungskläger und A. \_\_\_\_\_ wieder funktioniert? b) Welche Art und Intensität von persönlichem Verkehr ist in welcher Phase zu empfehlen (Ferien, Wochenendbesuche mit oder ohne Übernachtung beim Berufungskläger, Kommunikation über Skype, Telefonate etc.)? c) Liegt bei der Berufungsbeklagten ein PAS, eine Angststörung oder eine andere Auffälligkeit vor und falls ja, welche Massnahmen sind in dieser Hinsicht angezeigt, damit das Besuchsrecht wieder ausgeübt werden kann? d) Welche Hilfsangebote sind für die Eltern und A. \_\_\_\_\_ angezeigt? b) Es sei den Parteien nach dem Vorliegen des Gutachtens Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen bzw. zu präzisieren. c) Eventualiter sei das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Weisung, gemäss Ziff. 3a und 3b unserer heutigen Rechtsbegehren vorzugehen. 4. Vom Beistand E. \_\_\_\_\_ sei eine schriftliche Auskunft (Rechenschaftsbericht) einzuholen. 5. A. \_\_\_\_\_ sei bereits während der Dauer dieses Berufungsverfahrens sowie über das Scheidungsurteil hinaus anzuweisen, seine Therapie bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden (eventualiter bei einer anderen Kinderpsychiaterin oder Kinderpsychiater) fortzusetzen, bis die therapierende Person keinen Therapiebedarf mehr sieht. 6. Die Berufungsbeklagte sei bereits während der Dauer dieses Berufungsverfahrens sowie über das Scheidungsurteil hinaus unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB im Unterlassungsfall zu verpflichten, sich in eine Therapie zu begeben mit dem Zweck, die Voraussetzungen zu schaffen, dass sie die Kinder ausreichend unterstützt im Kontakt zum Berufungskläger. Ziel der Therapie soll insbesondere sein, die Entfremdung zwischen dem Berufungskläger und den Kindern zu stoppen, die Enttäuschungen der Berufungsbeklagten aufzuarbeiten und ihr die notwendige Hilfe zur Bekämpfung bzw. zum Umgang mit ihren Ängsten zukommen zu lassen. 7. Die Strafandrohungen nach Art. 292 StGB gemäss Ziff. 6 der heutigen Rechtsbegehren und gemäss Ziff. 6 des angefochtenen Urteils

Seite 11 — 61 seien derart zu präzisieren, dass die konkrete Strafandrohung nach Art. 292 StGB (Busse) in das Urteilsdispositiv aufgenommen wird. 8.a) Ziff. 7, 8 und 9 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben. Stattdessen sei festzustellen, dass durch den Berufungskläger weder Kinderunterhaltsbeiträge noch nachehelicher Unterhalt im Sinn von Art. 125 ZGB zu zahlen sind. Der Berufungskläger sei indessen zu verpflichten, allfällige Familienzulagen an die Berufungsbeklagte weiterzuleiten. b) Eventualiter, d.h. falls das Gericht einen Unterhaltsbeitrag festsetzt, - sei die Indexierungsformel gemäss Ziff. 9 des angefochtenen Urteils beizubehalten. - sei die Unterhaltspflicht auszusetzen für 5/4 der Dauer, während welcher der Berufungskläger gemeinnützige Arbeit leistet oder eine Freiheitsstrafe verbüsst. 9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der

Berufungs- beklagten und zu Lasten des Staates (letzteres soweit die Grundsatz- frage von A.\_\_\_\_\_ ' Begutachtung zur Diskussion steht).“ Die Rechtsbegehren in Ziffer 2 bzw. 3a, 5 und 6 der Berufungsschrift wurden vom Kantonsgericht als Gesuch um vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsver- fahren entgegengenommen (ERZ 14 313). I. Mit Berufungsantwort vom 6. Oktober 2014 (ZK1 14 103) beantragte Y.\_\_\_\_\_, die Rechtsbegehren unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.5 der gegnerischen Beru- fung, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen, abzuweisen. Auf den An- trag unter Ziffer 1.3 der Berufung sei nicht einzutreten, eventualiter sei er abzu- weisen. Sodann wiederholte er die in seiner Berufung in Ziffer 2, Ziffer 3a-c sowie Ziffer 4 enthaltenen Begehren. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte er um eine Vereinigung der beiden Berufungsverfahren. J. X.\_\_\_\_\_ schloss in ihrer Berufungsantwort vom 15. Oktober 2014 (ZK1 14 106) auf Abweisung der Berufung von Y.\_\_\_\_\_ und hielt an den Rechtsbegehren ihrer eigenen Berufung fest. Zu den als vorsorgliche Massnahmebegehren behan- delten Anträgen nahm sie bereits mit Eingabe vom 1. Oktober 2014 Stellung, wo- bei sie in der Hauptsache beantragte, darauf sei nicht einzutreten. Sowohl in die- ser Eingabe als auch in der Berufungsantwort stellte sie in Bezug auf die Sistie- rung des Besuchsrechts für A.\_\_\_\_\_, dessen Therapieverpflichtung sowie bezüg- lich der Einholung eines interventionsorientierten Gutachtens diverse Eventualan- träge. K.1. Mit Verfügung vom 6. November 2014 ordnete die Vorsitzende der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts im vorsorglichen Massnahmeverfahren (ERZ 14 313) eine mündliche Verhandlung sowie diverse Beweisabnahmen an. Die

Seite 12 — 61 KESB Engadin/Südtäler wurde um Aktenedition sowie darum ersucht, eine Emp- fehlung zum weiteren Vorgehen abzugeben. Zudem wurde der Beistand aufgefor- dert, dem Gericht einen Bericht samt allfälligen Empfehlungen zur weiteren Vor- gehensweise einzureichen. Der Vollzug der eheschutzrichterlichen Besuchs- rechtsregelung wurde im Sinne einer superprovisorischen Massnahme vorläufig bis zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt. 2. Am 16. Dezember 2014 fand die entsprechende mündliche Verhandlung vor der Vorsitzenden statt, wobei im Sinne einer Instruktionsverhandlung auch die in den Hauptverfahren (ZK1 14 103/106) strittigen Fragen thematisiert wurden. An der Verhandlung passte X.\_\_\_\_\_ ihre Rechtsbegehren dahingehend an, dass sie den Antrag auf Nichteintreten fallen liess, die mit Stellungnahme vom 1. Oktober 2014 vorgebrachten Eventualbegehren nun als Hauptanträge formulierte sowie um den Antrag ergänzte, dass ein interventionsorientiertes Gutachten für A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ unter Miteinbezug von Y.\_\_\_\_\_ einzuholen sei. Überdies wurde neu ebenfalls die Zusammenlegung der beiden Berufungsverfahren bean- tragt. 3. Anlässlich der mündlichen Verhandlung konnten sich die Parteien über das weitere Vorgehen einigen und unterzeichneten im Nachgang zur Verhandlung am 7. bzw. 9. Januar 2015 einen Vergleich, welcher mit Verfügung vom 12. Januar 2015 (ERZ 14 313) gerichtlich genehmigt wurde. Danach wurde X.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 307 Abs. 1 und 3 ZGB angewiesen, die Therapie ihres Sohnes A.\_\_\_\_\_ bei der Psychologin H.\_\_\_\_\_, Kinder- und Jugendpsychiatrie (kjp) Graubünden, umgehend wieder aufzunehmen und so lange fortzusetzen, bis keine Therapiebe- dürftigkeit mehr festgestellt werde. Der Beistand wurde mit der Überwachung und Sicherstellung der Finanzierung der Therapie betraut. Im Weiteren wurde L.\_\_\_\_\_, leitender Psychologe Forensik der kjp Graubünden, beauftragt, über die Kinder A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ unter Einbezug ihrer Eltern ein interventionsorien- tiertes Gutachten gemäss ausgearbeitetem Fragenkatalog zu erstellen, wobei er hierfür weitere Fachpersonen der kjp beiziehen dürfe. Bis zum Vorliegen des Gut- achtens wurde die mit Eheschutzentscheid vom 11. November 2013

getroffene Besuchsrechtsregelung ausgesetzt. L. Am 23. Januar 2015 heiratete X.\_\_\_\_ F.\_\_\_\_, mit welchem sie seit dem Sommer 2012 zusammenlebte. M.1. Der Bericht mit den diagnostischen Abklärungen der kjp Graubünden wurde dem Kantonsgericht am 13. Mai 2015 vorgelegt. Darin wird ausgeführt, dass alle drei Kinder den Kontakt zum Vater ablehnen würden. Die Gründe hierfür seien als

Seite 13 — 61 induziert mit reaktiven Anteilen zu beurteilen, d.h. es seien nicht eigene Gründe, sondern solche, welche die Kinder von ihren Bezugspersonen übernommen hätten. Aufgrund der Untersuchungen werde davon ausgegangen, dass ihre Äusserungen durch das Bestehen eines ausgeprägten Loyalitätskonflikts beeinflusst worden seien. Diesen Spannungszustand könnten sie nur lösen, indem sie die Identität des Vaters leugnen oder abwerten würden. Die Mutter versuche, ihre Kinder vor einem Kontakt mit dem Vater und den persönlich erlebten Enttäuschungen zu schützen. Für die förderliche Entwicklung der Kinder erscheine es aber zentral, dass sie sich ein eigenes Bild von ihrem Vater machen könnten. Bei der Mutter müsse eine deutliche Haltungsänderung bezüglich der Vater-Kind-Kontakte herbeigeführt werden. Es werde empfohlen, aufgrund des bestehenden Loyalitätskonflikts von einer Kontaktabstufung mit dem Vater abzusehen, bis mit der Mutter eine Haltungsänderung erarbeitet worden sei. Der Vater seinerseits müsse ein Verständnis für die Verhaltensauffälligkeiten von A.\_\_\_\_ und die allgemeine Situation der Kinder entwickeln. 2. Der Evaluationsbericht, welcher die Ergebnisse der Interventionsphase festhält, wurde durch die kjp am 15. Dezember 2015 erstattet. Daraus ergibt sich, dass im Verlauf der therapeutischen Begleitung eine zunehmende Verhärtung der zwischenelterlichen Konfliktsituation deutlich geworden sei. Beide Elternteile hätten sich zwar auf die Gespräche mit dem Therapeuten eingelassen, doch eine erkennbare Haltungsänderung habe bei beiden nicht erreicht werden können. Der Vater weise nach wie vor Schwierigkeiten auf, die eigenen Anteile am Kontaktabbruch zu erkennen und zu verstehen, dass sein drängendes, auf Besuchskontakte pochendes Verhalten wie auch erzwungene Kontakte negative Folgen zeitigen könnten. Die Mutter habe die Erwartung, dass sich der Vater in seinem Verhalten sichtbar verändern müsse, bevor an einen Kontakt zu den Kindern zu denken sei. Sie halte an dieser Erwartung fest und verkenne die Bedeutung des leiblichen Vaters für die Kinder. Als Folge wird zuhanden des Kantonsgerichts die Empfehlung abgegeben, das Besuchsrecht bezüglich aller drei Kinder zu sistieren. Kontakte sollten erst wieder angebahnt werden, wenn bei beiden Elternteilen eine mögliche Haltungsänderung erkennbar werde. Stattdessen seien jährliche Gegenüberstellungen zwischen dem Vater und den beiden Töchtern mit dem Zweck der Informationsvermittlung durchzuführen, die im ersten Jahr ohne gegenseitige Anwesenheit durch eine neutrale Person erfolgen solle. Bei A.\_\_\_\_ sei vorerst auf solche Gegenüberstellungen zu verzichten. Sollte sich eine Haltungsänderung der Eltern abzeichnen, seien Erinnerungskontakte als Vorstufe begleiteter Kontakte einzuführen. Sodann werde beiden Elternteilen auf freiwilliger Basis eine psychothera-

Seite 14 — 61 peutische Unterstützung empfohlen, was auch für die Kinder gelte. Von einer Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge werde aufgrund des seit mehreren Jahren anhaltenden massiven zwischenelterlichen Konfliktes abgeraten. 3. X.\_\_\_\_ verzichtete mit Schreiben vom 9. Februar 2016 auf eine Stellungnahme zu den gutachterlichen Berichten und behielt sich eine solche für die mündliche Berufungsverhandlung vor. 4. Y.\_\_\_\_ seinerseits stellte mit Eingabe vom 22. Februar 2016 in Bezug auf die Gutachten folgende Ergänzungsanträge: „1. Die Gutachter seien zu

beauftragen, die Kinder genauer (und einzeln) zu explorieren durch nonverbale Testmethoden, die das Innere der Kinder ansprechen, und es sei im Gutachten offen zu legen, welche Methoden angewandt wurden und welche Schlüsse die Gutachter aus den Methoden ziehen (für jedes Kind einzeln). 2. Die Gutachter seien zu beauftragen, das Gutachten hinsichtlich Me- diation und Intervention im Sinn der Ausführungen zu ergänzen. 3. Die Gutachter mögen folgende Fragen für jedes Kind einzeln beant- worten: a) Welche Art von Fremdplatzierung (Institution, Pflegefamilie etc.) ist am besten geeignet? b) Für welche Dauer ist eine solche Fremdplatzierung zu empfeh- len? c) Welche Vor- und Nachteile wären für das Wohl des Kindes damit verbunden?“ Des Weiteren beantragte er, dass die beiden Töchter bereits während der Dauer des Berufungsverfahrens sowie über das Scheidungsurteil hinaus anzuweisen seien, sich in eine psychotherapeutische Begleitung zwecks Auseinandersetzung mit ihrem Vater zu begeben. Ebenso erneuerte er den unter Ziffer 6 seiner Beru- fung gestellten Antrag, wonach X.\_\_\_\_\_ ohne Verzug zur Aufnahme einer Thera- pie zu verpflichten sei. 5. Mit Verfügung der Vorsitzenden vom 26. Februar 2016 wurden die Anträge auf Erlass vorsorglicher Massnahmen einstweilen abgelehnt, zumal eine besonde- re Dringlichkeit der Therapierung nicht ersichtlich sei und zeitnah eine mündliche Berufungsverhandlung anberaumt werde. N. Gleichzeitig mit der Vorladung zur Hauptverhandlung ordnete die Vorsit- zende mit Verfügung vom 16. März 2016 diverse Beweisabnahmen an. So wurde ein schriftlicher Bericht des Beistands über den Therapieverlauf von A.\_\_\_\_\_ so- wie eine schriftliche Auskunft vom Regionalen Sozialdienst O.7\_\_\_\_\_ über die

Seite 15 — 61 dokumentierten Stellensuchbemühungen von Y.\_\_\_\_\_ angefordert. Des Weiteren wurden aus den Händen von Y.\_\_\_\_\_ sämtliche Lohnabrechnungen, Einkommens- und Bedarfsbelege und aus den Händen von X.\_\_\_\_\_ die aktuellen Belege zum Bedarf der Kinder zur Edition verlangt. O. Bereits mit Entscheid vom 26. Oktober 2015 übertrug die KESB Enga- din/Südtäler das bis dahin von E.\_\_\_\_\_ geführte Beistandsmandat per 1. Novem- ber 2015 auf I.\_\_\_\_\_, Berufsbeistandschaft Engiadina Bassa/Val Müstair. Am 11. Mai 2016 erstattete I.\_\_\_\_\_ dem Kantonsgericht den gewünschten Bericht und führte unter Bezugnahme auf den Verlaufsbericht der Psychotherapeutin H.\_\_\_\_\_ vom 19. April 2016 aus, es hätten sich einige positive Veränderungen in der Ent- wicklungssituation von A.\_\_\_\_\_ ergeben. Dennoch würde nach wie vor grundle- gender Therapiebedarf bestehen. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten könne keine regelmässige Psychotherapie stattfinden, sondern es sei vor allem telefoni- scher Kontakt zwischen der Therapeutin und der Mutter gepflegt worden. P. Die auf den 4. Mai 2016 angesetzte Hauptverhandlung wurde aufgrund des am 3. April 2016 eingetretenen Todesfalles von F.\_\_\_\_\_ verschoben. Die mündli- che Berufungsverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden fand darauf- hin am 6. September 2016 in Anwesenheit der beiden Parteien sowie deren Rechtsvertreter statt. Im Rahmen ihres Parteivortrags nahmen die Rechtsvertreter jeweils zu den Anträgen der Gegenpartei sowie zu den Empfehlungen des Gut- achtens Stellung. Rechtsanwalt Dr. iur. Thomas Schütt hielt an den Anträgen gemäss Berufung und Berufungsantwort sowie seiner Eingabe vom 22. Februar 2016 fest. Ergänzend beantragte er, die Gutachter seien zu beauftragen, spätes- tens ab der 43. Kalenderwoche 2016 alle zwei Wochen begleitete Besuche zwi- schen dem Vater und den beiden Töchtern durchzuführen. Nach den ersten fünf begleiteten Besuchen sei ein Zwischenbericht zu erstatten, bei positivem Verlauf seien die Besuche fortzusetzen und A.\_\_\_\_\_ ebenfalls miteinzubeziehen. Falls die Gutachter zum Schluss kommen würden, dass keine Besuchskontakte möglich wären, so wäre im Sinne der bereits mit Eingabe vom

22. Februar 2016 gestellten Anträge eine Fremdplatzierung zu prüfen. Dr. iur. Franziska Preisig hielt im Grundsatz ebenfalls an ihren in der Berufungsschrift und Berufungsantwort gestellten Rechtsbegehren fest. Präzisierend führte sie aus, dass der unter Ziffer 1.2 der Berufung enthaltene Antrag sowie die in der Berufungsantwort gestellten Eventualanträge durch die Einholung des interventionsorientierten Gutachtens obsolet geworden seien. Dasselbe gelte für das Begehren in Ziffer 1.3 der Berufung, da zwischenzeitlich ein Beistandswechsel erfolgt sei. In Bezug auf das Be-suchsrecht beantragte Dr. iur. Preisig neu, dass von einem persönlichen Verkehr

Seite 16 — 61 zwischen dem Vater und den Kindern abzusehen sei. Eventualiter sei das Be-suchsrecht mindestens zwei Jahre zu sistieren und danach, wie im Evaluationsbe-richt vom 15. Dezember 2015 vorgeschlagen, vorerst mit jährlichen Gegenüber-stellungen zwischen Vater und Töchtern ohne persönlichen Kontakt zu beginnen. Zudem sei Y.\_\_\_\_\_ dauernd zu verbieten, sich X.\_\_\_\_\_ sowie den Kindern zu nähern, wobei auch jeglicher Post-, Telefon- und E-Mail-Verkehr zu untersagen sei. Die Anträge der Gegenpartei auf Ergänzung des Gutachtens seien abzuwei-sen. Rechtsanwalt Schütt verzichtete auf die Ausfällung eines Zwischenentscheids hinsichtlich der beantragten Gutachtensergänzung. In der Folge wurden die Par-teien von der Vorsitzenden befragt, wobei insbesondere ihre berufliche und finan-zielle Situation sowie der Ablauf der Begutachtung angesprochen wurden. Eben-falls Gegenstand der Befragung bildete das Befinden der Kinder, namentlich der gesundheitliche Zustand von A.\_\_\_\_\_, sowie das Verhältnis der Parteien unter-einander bzw. ihre Haltung zu den Schlussfolgerungen des Gutachtens. Die Rechtsvertreter erhielten sodann Gelegenheit, sich im Rahmen der Schlussvorträ-ge nochmals zur Sache und den Vorbringen der Gegenpartei zu äussern. Q. Auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid, die Ausführungen der Rechtsvertreter in den Rechtsschriften und anlässlich der Berufungsverhandlung sowie auf die Aussagen der Parteien im Rahmen der richterlichen Befragung wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Gemäss Art. 125 lit. c ZPO kann das Gericht selbständig eingereichte Klagen zwecks Vereinfachung des Verfahrens vereinigen. In gleicher Weise können auch die von mehreren Parteien als Rechtsmittelkläger ergriffenen Rechtsmittel im gleichen Verfahren behandelt werden (vgl. Adrian Staehelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 5 zu Art. 125 ZPO). Vorausset-zung ist, dass die zu vereinigenden Klagen Gemeinsamkeiten oder Zusammen-hänge aufweisen, da vermieden werden soll, dass die gleichen Fragen Gegen-stand verschiedener Prozesse bilden (vgl. Julia Gschwend/Remo Bornatico, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilpro-zessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 14 zu Art. 125 ZPO). Im vorliegenden Fall richten sich beide Rechtsmittel gegen dasselbe Anfechtungsobjekt, nämlich den Entscheid des Bezirksgerichts Inn vom 24. März 2014 betreffend Ehescheidung. Da das Anfechtungsobjekt identisch ist, dieselben Parteien involviert sind, die von

Seite 17 — 61 der Berufungsinstanz zu treffenden Entscheide auf dem gleichartigen Sachverhalt beruhen und seitens beider Parteien eine Zusammenlegung beantragt wird, recht-fertigt es sich, die unter den Prozessnummern ZK1 \_\_\_\_\_ und ZK1 \_\_\_\_\_ geführ-ten Berufungsverfahren zu vereinigen. 2.a) Beim angefochtenen Entscheid des Bezirksgerichts Inn (ab 1. Januar 2017 Regionalgericht Engiadina Bassa/Val O.2\_\_\_\_\_) handelt es sich um einen erstin-stanzlichen Endentscheid, welcher mit Berufung angefochten werden kann

(Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Strittig sind vorliegend die Regelung des väterlichen Besuchsrechts, die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge, der Kindesunterhalt, der nacheheliche Unterhalt sowie die Teilung der beruflichen Vorsorge. Der Unterhaltsanspruch ist grundsätzlich vermögensrechtlicher Natur und deshalb müssen alle für die Berufung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sein, wenn die Unterhaltsregelung isoliert angefochten wird (vgl. BGE 116 II 493 E. 2a f.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5C.243/2005 vom 7. April 2006 E. 2). Soweit jedoch in Ehescheidungsverfahren finanzielle Aspekte wie beispielsweise Unterhaltsansprüche zu regeln sind, gelten diese als notwendiger Bestandteil und akzessorisch zum Hauptpunkt, ohne dass deswegen eine vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegen würde (vgl. Martin H. Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, N 23b zu Art. 91 ZPO; vgl. auch BGE 137 III 380 E. 1.1). Vorliegend beziehen sich beide Berufungen in erster Linie auf das Besuchsrecht. Die Angelegenheit ist somit nicht vermögensrechtlicher Natur, so dass die Berufungsfähigkeit des Entscheids nicht vom Erreichen eines bestimmten Streitwerts abhängt. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden zur Beurteilung der Berufungen ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO; BR 320.100). Innerhalb des Kantonsgerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Berufungen auf dem Rechtsgebiet des Zivilgesetzbuches bei der I. Zivilkammer (Art. 6 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR 173.100]). b) Gemäss Art. 311 ZPO ist die Berufung unter Beilage des angefochtenen Entscheids innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids beziehungsweise seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. Der vorinstanzliche Entscheid wurde den Parteien am 30. Juni 2014 in begründeter Form mitgeteilt. Unter Berücksichtigung des vom 15. Juli bis 15. August dauernden Fristenstillstandes (Art. 145 Abs. 1 lit. b ZPO) erweisen sich die dagegen erhobenen Beru-

Seite 18 — 61 fungen als fristgerecht. Überdies entsprechen sie auch den Formerfordernissen, weshalb darauf einzutreten ist. c) Sind in familienrechtlichen Angelegenheiten Kinderbelange strittig, erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO, sog. Untersuchungs- und Officialmaxime). Bei Kinderbelangen gelangt die Untersuchungs- und Officialmaxime in allen familienrechtlichen Verfahren und in allen Verfahrensstadien, mithin auch im kantonalen Rechtsmittelverfahren, als allgemeiner Grundsatz zur Anwendung (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; Jonas Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 zu Art. 296 ZPO; Beatrice van de Graaf, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 2. Aufl., Basel 2014, N 1 zu Art. 296 ZPO). Für die güterrechtliche Auseinandersetzung und den nachehelichen Unterhalt gilt dagegen der Verhandlungsgrundsatz (Art. 277 Abs. 1 ZPO) und für die übrigen Belange, wozu insbesondere die Teilung der beruflichen Vorsorge zählt (Thomas Sutter-Somm/Nicolas Gut, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 21 zu Art. 277 ZPO), die eingeschränkte Untersuchungsmaxime (Art. 277 Abs. 3 ZPO). d) Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Diese Novenbeschränkung gilt in erster Linie für Verfahren, welche nur noch eine der

Verhandlungsmaxime unterliegende Nebenfolge der Ehescheidung (Art. 277 Abs. 1 ZPO) zum Gegenstand haben. Praxisgemäss ist zwischen echten und unechten Noven zu unterscheiden (vgl. hierzu die Legaldefinition von Art. 229 Abs. 1 ZPO). Echte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die (erst) nach dem Ende der Hauptverhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens entstanden sind. Sie sind im Berufungsverfahren grundsätzlich immer zulässig, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden. Unechte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die bereits bei Ende der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestanden haben. Ihre Zulassung wird im Berufungsverfahren weitergehend insofern eingeschränkt, als sie ausgeschlossen sind, wenn sie bei Beachtung zumutbarer Sorgfalt bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_621/2012 vom 20. März 2012 E. 5.1). In Bezug auf die Kinderbelange ■ wie sie auch im vorliegenden Verfahren strittig sind ■ gilt wie dargelegt von Gesetzes wegen die Officialmaxime (Art. 296 Abs. 3 in Verbin-

Seite 19 — 61 dung mit Art. 58 Abs. 2 ZPO). Inwieweit auch in diesen Fällen eine Novenschränkung beachtlich ist, ist in Lehre und Rechtsprechung umstritten und durch das Bundesgericht bis anhin noch nicht geklärt worden. Auf die Zulässigkeit der vorgebrachten Noven wird jeweils im entsprechenden Sachzusammenhang eingegangen, wobei die erwähnte umstrittene Frage vorliegend nicht beantwortet zu werden braucht. 3. Bevor auf die materiellen Fragen eingegangen wird, ist über die vom Berufungskläger gestellten Anträge auf Ergänzung des interventionsorientierten Gutachtens gemäss seiner Eingabe vom 22. Februar 2016 zu befinden. a) Beanstandet wird zum einen eine ungenügende Exploration der Kinder. Der Berufungskläger macht geltend, dass sich die Kinderanhörung nicht bloss auf eine Befragung beschränken dürfe, sondern auch nonverbale Methoden wie Zeichnungen, Spielhandlungen und dergleichen angewandt werden sollten, welche das Innere des Kindes ansprechen würden. Zudem seien im Rahmen eines ausführlichen Gutachtens weitere gängige kinderpsychologische Tests durchzuführen. Die Darstellung des Berufungsklägers, wonach die Kinder von den Gutachtern im Rahmen der diagnostischen Abklärungen grundsätzlich nur einmal befragt wurden, erweist sich als zutreffend. Bei A.\_\_\_\_\_ fand die Befragung in Anwesenheit von F.\_\_\_\_\_ statt. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ wurden je einmal alleine und ein zweites Mal in Form einer Interaktionsbefragung zusammen mit der Mutter angehört. Dies war indessen bereits nach Vorliegen des Abklärungsberichts vom 13. Mai 2015 bekannt, welcher beiden Rechtsvertretern am 3. Juni 2015 mit dem Hinweis auf das weitere Vorgehen zugestellt wurde (vgl. ZK1 14 103 act. D.13), ohne dass dannzumal die Notwendigkeit zusätzlicher Befragungen geltend gemacht wurde. Es ist denn auch nicht ersichtlich, was bei einer neuerlichen Exploration der Kinder untersucht werden soll. Bezüglich B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ kamen die Gutachter zum eindeutigen Schluss, dass sie keine Entwicklungsdefizite oder Verhaltensauffälligkeiten aufweisen würden (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.1 S. 34). Aufgrund des langen Kontaktunterbruchs hätten sie kaum mehr eigene Erinnerungen an ihren Vater und würden nur das von ihrem Umfeld, d.h. ihrer Mutter und ihrem Stiefvater, gezeichnete Bild wiedergeben (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.1 S. 29 f.). Daher haben die Gutachter den von ihnen geäusserten Willen, wonach sie keinen Kontakt mit dem Vater möchten, als induziert und durch einen ausgeprägten Loyalitätskonflikt beeinflusst gewertet (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.1 S. 32). Letzteres gilt auch für A.\_\_\_\_\_, wobei dessen Äusserungen zusätzlich im Kontext seiner psychischen Störung sowie als Reaktion auf eigene, von ihm als beängstigend empfundene Begegnungen mit seinem Vater gesehen wurden. Die diagnostische

Seite 20 — 61 Einschätzung der bei A.\_\_\_\_\_ festgestellten Symptome mag zwar nicht eindeutig geklärt worden sein; bestätigt wurde aber immerhin die bereits von seiner Psychotherapeutin H.\_\_\_\_\_ angedeutete Diagnose einer posttraumatischen Belastungs- störung. Präzisierend wird im Abklärungsbericht zudem festgehalten, dass von einer sekundären Traumatisierung auszugehen sei, was bedeute, dass A.\_\_\_\_\_ die bedrohliche Situation nicht selber erlebt, sondern die bei seiner Mutter erlebte Ablehnung und Entwertung des Vaters internalisiert habe (vgl. ZK1 103/106 act. F.1 S. 28). Damit wird im Kern die eigene Argumentation des berufungskläge- rischen Rechtsvertreters bestätigt, allerdings nicht unter dem Titel des ■ umstritte- nen ■ „Parental Alienation Syndromes“ (vgl. dazu Andrea Böhler/Annatina Wirz, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 2. Aufl., Bern 2011, N 16 zu Art. 274 ZGB; Joachim Schreiner, Ausgewählte psychologische Aspekte im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band II: Anhänge, 2. Aufl., Bern 2011, Anh. Psych N 270 ff.). Dass die Hauptursache der gegenwärtigen Situation bei der Mutter liegt und bei den Kindern ein massiver Loyalitätskonflikte besteht, wurde von den Gutachtern sowohl im Abklärungs- als auch im Evaluationsbericht unmissverständlich aufge- zeigt. Diesbezüglich bedarf es somit keiner weiteren Untersuchungen. Ebenso deutlich wurde festgehalten, dass ein Kontakt zum Vater für die förderliche Ent- wicklung der Kinder wichtig wäre und ihre Persönlichkeitsentwicklung durch den fortschreitenden Abspaltungsprozess gefährdet wird (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.1 S. 33 f.). Gleichwohl rieten die Gutachter bereits im Abklärungsbericht von einer Kontakthanbahnung zum Vater ab, solange mit der Mutter keine Haltungsänderung erarbeitet worden sei. Dies gelte nicht nur für A.\_\_\_\_\_, sondern trotz der höheren psychischen Widerstandsfähigkeit auch für die beiden Mädchen, zumal sich diese ebenfalls in der Dynamik des Loyalitätskonflikts befinden würden (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.1 S. 33). Im Evaluationsbericht findet sich dieselbe Betrachtungs- weise, wonach als Folge der persistierenden Einstellungen und Haltungen beider Elternteile für alle drei Kinder eine Sistierung des Besuchsrechts empfohlen wird. Für die beiden Töchter wird allerdings eine sofortige Einführung von jährlichen Gegenüberstellungen und im weiteren Verlauf auch sogenannte Erinnerungskontakte als Vorstufe begleiteter Kontakte angeregt. Bei A.\_\_\_\_\_ hingegen wird eine Stabilisierung seiner psychischen Situation vorausgesetzt, bevor solche Gegenü- berstellungen durchzuführen sind (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.3 S. 4 f.). Die gut- achterliche Einschätzung beruht nebst der erwähnten Befragung der Kinder auch auf einer testpsychologischen Untersuchung (sog. Child Behavior Checklist) und der Rückmeldung der Psychotherapeutin von A.\_\_\_\_\_. Es besteht kein Anlass zu einer weiteren Exploration, da nicht ersichtlich ist, welche neuen Erkenntnisse

Seite 21 — 61 durch eine solche zu Tage gefördert werden sollen. Dass nonverbale Testmetho- den eine andere Einstellung der Kinder zu ihrem Vater und zu einer Kontaktauf- nahme ans Licht bringen würden, ist nicht zu erwarten. Denn angesichts des aus- geprägten Loyalitätskonflikts erscheint es nicht möglich, ihren freien, unbeeinfluss- ten Willen zu ermitteln. b) Des Weiteren sollen nach Auffassung des Berufungsklägers eine Fremd- platzierung bzw. deren mögliche Auswirkungen auf die Kinder gutachterlich ge- prüft werden. Obschon die Erziehungsfähigkeit der Mutter als Folge der ungenü- genden Bindungstoleranz als eingeschränkt beurteilt wird (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.1 S. 31 und act. F.3 S. 4), stand eine Fremdplatzierung der Kinder für die Gutachter aus offensichtlichen Gründen nicht zur Diskussion. Es liegt ■ auch ohne gutachterliche Feststellung ■ auf der Hand, dass eine Trennung der Kinder von ihrer Hauptbezugsperson, mit welcher sie ihr

gesamtes bisheriges Leben verbracht, zu der sie eine sehr enge Beziehung haben und deren Erziehungsfähigkeit in allen anderen Bereichen als gut beurteilt wird (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.1 S. 31), die Entwicklung der Kinder weit mehr gefährden würde als die gegenwärtige Situation. Dies muss umso mehr gelten, als dass sie mit ihrem Stiefvater bereits eine für sie wichtige Bezugsperson verloren haben und einen weiteren Verlust kaum verkraften würden. Bei einer Trennung von der Mutter würde insbesondere A. \_\_\_\_\_ aufgrund seines ohnehin belasteten psychischen Zustands sämtlichen Halt und alle Sicherheit verlieren. Ferner wird auch in der kinderpsychiatrischen Fachliteratur sowohl das Konzept des erwähnten „Parental Alienation Syndromes“, auf welches sich der berufungsklägerische Rechtsvertreter zu stützen scheint, als auch die in diesem Zusammenhang bei schweren Fällen vorgeschlagene Fremdplatzierung verworfen. Dem Kind könnten die Gründe für eine Fremdunterbringung praktisch nicht plausibel vermittelt werden und es würde sich nahegelegener Weise bestraft fühlen und dem anderen Elternteil die Schuld für die Trennung geben. Auf dieser Grundlage sei eine erfolgreiche Kontakthanbahnung nur schwer möglich (vgl. Joachim Schreiner, a.a.O., Anh. Psych N 277 und N 284 f.). c) Schliesslich moniert der Berufungskläger, dass die eigentliche Interventionsphase zu früh abgebrochen und zu Unrecht nur auf Einzelgespräche mit den Eltern beschränkt worden sei. Vielmehr hätte eine eigentliche Mediation mit gemeinsamen Gesprächen zwischen den Elternteilen durchgeführt und es hätten verschiedene Kontaktarten zwischen dem Vater und den Kindern ausprobiert werden sollen. Es werde der Eindruck erweckt, dass die Gutachter den Auftrag dahingehend verstanden hätten, einzig die Eltern zu begutachten bzw. zu therapieren.

Seite 22 — 61 Diesbezüglich ist dem Berufungskläger entgegenzuhalten, dass das Vorgehen für die Interventionsphase bereits im Abklärungsbericht vom 13. Mai 2015 skizziert wurde. Diesem lässt sich entnehmen, dass vorerst Einzelgespräche mit der Mutter mit dem Ziel, bei ihr eine Haltungsänderung zu erreichen und damit die Grundlage für eine Kontakthanbahnung zwischen Vater und Kindern zu schaffen, geführt wurden. In einem zweiten Schritt, wenn sich die Therapie mit der Mutter förderlich entwickle, solle auch der Vater miteinbezogen und darauf vorbereitet werden, wie er bei einem ersten Aufeinandertreffen auf seine Kinder eingehen könne (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.1 S. 33 und S. 36 f.). Gegen dieses Vorgehen hat der Berufungskläger keine Einwände erhoben, obschon ihm seitens des Gerichts ausdrücklich Gelegenheit hierzu eingeräumt wurde (vgl. ZK1 14 103 act. D.13). Offensichtlich ist nun bereits in einer frühen Phase der Intervention eine hohe Persistenz der Einstellungen beider Eltern deutlich geworden, so dass die Gutachter zur Einsicht gelangt sind, dass gegenwärtig keine Veränderung bewirkt werden kann. Sie stellen im Evaluationsbericht fest, dass eine zunehmende Verhärtung der zwischenelterlichen Konfliktsituation mit beidseits stabilen Haltungen ■ während sich bei der Mutter ein hartnäckiger, scheinbar unveränderbarer Wunsch nach Abstand zeige, dränge der Vater auf Kontakte und bekunde Mühe, eine andere Perspektive einzunehmen ■ erkennbar geworden sei (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.3 S. 2 f.). Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht beanstanden, dass keine weiteren, erst für eine spätere Phase vorgesehenen Schritte unternommen worden sind, zumal diese ausdrücklich an den Therapieerfolg der Mutter gekoppelt wurden. Aufgrund der verhärteten Einstellungen dürfte auch eine Mediation kaum Aussicht auf Erfolg haben. Dies hatte bereits D. \_\_\_\_\_ in ihrem damaligen Gutachten vom 2. Juli 2013 so eingeschätzt (vgl. ZK1 14 103 act. B.18 S. 24). Es erscheint nachvollziehbar, dass eine Kontakthanbahnung mit dem Vater ohne vorgängige Haltungsänderung der Mutter zu einer Verschärfung des Loyalitätskonflikts der Kinder

führt. Dass die Gutachter für die Erarbeitung einer Haltungsänderung den Weg von Einzelgesprächen anstelle eines mediativen Vorgehens gewählt haben, lässt sich abgesehen von der festgestellten Persönlichkeitsstruktur der Eltern dadurch erklären, dass für eine Mediation eine gewisse Grundbereitschaft, sich auf diesen Prozess einzulassen, vorhanden sein muss. Nachdem nun bereits in den Einzelgesprächen keine Annäherung bewirkt werden konnte, ist nicht zu erwarten, dass eine Mediation an den persistierenden Einstellungen etwas zu ändern vermöchte. In der Interventionsphase scheint die Erkenntnis gewonnen worden zu sein, dass es auf Seiten der Mutter statt eines weiteren Drucks zunächst einer gewissen Ruhezeit bedarf. Mit der Empfehlung, eine psychotherapeutische Behandlung auf freiwilliger Basis aufzunehmen (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.3 S. 5), wird eine aus

Seite 23 — 61 eigenem Antrieb erfolgende, individuelle Verarbeitung der erlebten Verletzungen und Enttäuschungen offenbar als zielführender erachtet. Unter diesen Umständen kann nicht von einem verfrühten Abbruch der Interventionsphase gesprochen werden. d) Anzuführen bleibt, dass sich die Situation nach der Erstattung des Evaluationsberichts für die Mutter und Kinder aufgrund des Todesfalles von F.\_\_\_\_\_ geändert hat. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass sich die Verhältnisse mit dessen Ableben derart verändert haben, dass die Empfehlungen der Gutachter wesentlich anders ausfallen würden. Auch wenn die Haltung der Mutter und Kinder durch den Stiefvater mitbeeinflusst worden ist, so hat sich diese innert der wenigen Monate nicht plötzlich zum Positiven gewendet. Anlässlich der Berufungsverhandlung hat sich vielmehr gezeigt, dass die Mutter dem Vater und diesbezüglichen Kontakten noch immer sehr ablehnend gegenübersteht. Gleichermassen verhält es sich bei den Kindern. Sie würden dem Vater gewissermassen die Schuld für den Tod von F.\_\_\_\_\_ geben, weil dieser sich oftmals unglaublich über Y.\_\_\_\_\_ aufgeregt habe. Die Ablehnung der Kinder solle sich daher sogar verstärkt haben. Aufgrund dessen kann nicht von einer Milderung des Loyalitätskonflikts die Rede sein, weshalb die Empfehlungen der Gutachter nach wie vor gleich lauten dürften. Auch unter diesem Gesichtspunkt drängt sich keine neuerliche Exploration auf. e) Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass kein Anlass zu einer Ergänzung des Gutachtens im beantragten Sinne besteht. Die Berichte der KJP bilden eine ausreichende Grundlage, um eine Entscheidung über den persönlichen Verkehr und das Sorgerecht zu treffen. 4. Vorab ist auf die Regelung des persönlichen Verkehrs einzugehen. Während die Berufungsklägerin beantragt, von einem persönlichen Verkehr zwischen Vater und Kindern sei abzusehen, stellt der Berufungskläger den Antrag, dass im Rahmen der Wiederaufnahme der Begutachtung spätestens ab der Kalenderwoche 43 alle zwei Wochen begleitete Besuche zwischen dem Vater und seinen beiden Töchtern durchzuführen seien. Bei positivem Verlauf seien die Besuche fortzusetzen und A.\_\_\_\_\_ ebenfalls miteinzubeziehen. a/aa) Im Rahmen einer Scheidung regelt das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses den Anspruch auf persönlichen Verkehr. Dabei sind alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände massgebend. Auf einen gemeinsamen Antrag der Eltern und, soweit tunlich, auf die Meinung des

Seite 24 — 61 Kindes ist Rücksicht zu nehmen (Art. 133 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB). Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Das Recht auf persönlichen Verkehr steht Eltern und Kindern um ihrer Persönlichkeit willen zu. Es handelt sich um ein sogenanntes „Pflichtrecht“, das allerdings in erster Linie dem

Interesse des Kindes dient. Bei der Festsetzung des Besuchsrechts geht es nicht darum, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Eltern zu finden, sondern darum, den elterlichen Kontakt mit dem Kind in dessen Interesse zu regeln. Aufgrund des schicksalhaften Eltern-Kind-Verhältnisses ist die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen sehr wichtig; diese kann bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen. Auch wo noch keine emotionale Eltern-Kind-Beziehung bestand, ist heute anerkannt, dass aus Gründen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes der Aufbau einer solchen Beziehung durch persönlichen Verkehr gefördert werden sollte. Nur durch Besuchskontakte kann einer in der Phantasie des Kindes stattfindenden Idealisierung oder Dämonisierung des abwesenden Elternteils entgegengesteuert werden (BGE 130 III 585 E. 2.2.2; 122 III 404 E. 3a; Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 5. Aufl., Basel 2014, N 3 und N 6 zu Art. 273 ZGB; Andrea Büchler/Annatina Wirz, a.a.O., N 13 und N 15 zu Art. 273 ZGB je mit weiteren Hinweisen). Beide Elternteile haben deshalb mit Blick auf das Wohl des Kindes die Pflicht, eine gute Beziehung zum jeweils anderen Elternteil zu fördern; namentlich hat der hauptbetreuende Elternteil das Kind positiv auf Besuche und Kontakte mit dem anderen Elternteil vorzubereiten (BGE 142 III 1 E. 3.4; Urteile des Bundesgerichts 5A\_885/2015 vom 16. März 2016 E. 3 und 5A\_505/2013 vom 20. August 2013 E. 6.3; Andrea Büchler/Annatina Wirz, a.a.O., N 11 zu Art. 273 ZGB; Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, a.a.O., N 2 f. zu Art. 274 ZGB). bb) Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs bildet stets das Kindeswohl; allfällige Interessen der Eltern haben zurückzustehen (BGE 130 III 585 E. 2.1; Andrea Büchler/Annatina Wirz, a.a.O., N 21 zu Art. 273 ZGB). Was unter einem angemessenen persönlichen Verkehr im Sinne von Art. 273 Abs. 1 ZGB zu verstehen ist, lässt sich grundsätzlich nur anhand der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Zwecks des Besuchsrechts bestimmen. In Betracht zu ziehen sind dabei unter anderem das Alter des Kindes, die Persönlichkeit und die Bedürfnisse des Kindes wie auch des Besuchsberechtigten, die Beziehung des Kindes zum Besuchsberechtigten, die Beziehung der Eltern untereinander, die zeitliche Beanspruchung bzw. Verfügbarkeit aller Beteiligten, deren

Seite 25 — 61 Gesundheitszustand oder die Wohnverhältnisse. Von besonderer Bedeutung für die Regelung des Besuchsrechts ist der Wille des Kindes. Der Kindeswille ist nicht nur bei der Ausgestaltung des Besuchsrechts im Einzelnen zu berücksichtigen, sondern auch bei der Frage, ob überhaupt Besuche stattfinden sollen (Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, a.a.O., N 10 f. zu Art. 273 ZGB). cc) Das Recht der Eltern auf persönlichen Verkehr besteht nicht schrankenlos. Es kann ihnen nach Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder entzogen werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes gefährdet wird, wenn die Eltern den persönlichen Verkehr pflichtwidrig ausüben, sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Gefährdet ist das Wohl des Kindes, wenn dessen ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist (BGE 122 III 404 E. 3b; Urteil des Bundesgerichts 5A\_200/2015 vom

## **E. 22**

September 2015 E. 7.2.3.1). Da das Besuchsrecht nicht ohne wichtige Gründe abgesprochen werden darf, ist eine Gefährdung des Kindeswohls nicht leichthin anzunehmen. Sie kann nicht bereits deshalb bejaht werden, weil beim betroffenen Kind eine

Abwehrhaltung gegen den nicht obhutsberechtigten Elternteil festzustellen ist (Urteile des Bundesgerichts 5A\_404/2015 vom 27. Juni 2016 E. 5.2.3 und 5A\_932/2012 vom 5. März 2013 E. 5.1; vgl. auch nachfolgend E. 3a/dd). Als wichtige Gründe fallen Vernachlässigung oder eine physische und/oder psychische Misshandlung des Kindes in Betracht. Erforderlich ist sodann, dass dieser Bedrohung nicht durch geeignete andere Massnahmen begegnet werden kann. Denn bei der Beschränkung des persönlichen Verkehrs ist stets das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten. Eine Einschränkung darf in der Regel nicht allein wegen elterlichen Konflikten erfolgen und der gänzliche Ausschluss eines Elternteils vom persönlichen Verkehr kommt nur als ultima ratio in Frage; er ist einzig statthaft, wenn sich die nachteiligen Auswirkungen eines Besuchsrechts nicht anderweitig in für das Kind vertretbaren Grenzen halten lassen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_404/2015 vom 27. Juni 2016 E. 5.2.4 insbes. mit Verweis auf BGE 130 III 585 E. 2.2.1, 122 III 404 E. 3b und das Urteil 5A\_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.3.1). Ansonsten verbieten das Persönlichkeitsrecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, aber auch Sinn und Zweck des persönlichen Verkehrs dessen gänzliche Unterbindung, wenn durch das Ergreifen entsprechender Kinderschutzmassnahmen Abhilfe geschaffen werden kann. Können die befürchteten nachteiligen Auswirkungen des persönlichen Verkehrs für das Kind etwa durch die persönliche Anwesenheit einer Drittperson (sog. begleitetes Besuchsrecht) in Grenzen gehalten werden, so verbietet

Seite 26 — 61 sich die Verweigerung des persönlichen Verkehrs (Urteil des Bundesgericht 5A\_505/2013 vom 20. August 2013 E. 2.3 mit Verweis auf BGE 122 III 404 E. 3b f. und das Urteil 5A\_377/2009 vom 3. September 2009 E. 5.2; vgl. dazu auch nachfolgend E. 3b/bb). dd) Was die Weigerung des Kindes anbelangt, so kann diese mit einer der drei in Art. 274 Abs. 2 ZGB aufgeführten Fallkonstellationen zusammenhängen oder aber gegebenenfalls selbständig unter die „anderen wichtigen Gründe“ subsumiert werden. Bezüglich des Kindeswillens ist zunächst das Alter des Kindes zu berücksichtigen bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung, welche ungefähr ab dem 12. Altersjahr anzunehmen ist. Das Kind kann indes nicht in Eigenregie bestimmen, ob und zu welchen Bedingungen es Umgang mit dem nicht sorge- oder obhutsberechtigten Elternteil haben möchte (Urteile des Bundesgerichts 5A\_404/2015 vom 27. Juni 2016 E. 5.2.5, 5A\_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.3.1 und 5A\_719/2013 vom 17. Oktober 2014 E. 4.4). Namentlich dort, wo die ablehnende Haltung wesentlich durch die Einstellung der sorge- bzw. obhutsberechtigten Partei geprägt ist, stehen die Kontakte nicht in dessen freien Belieben (Urteile des Bundesgerichts 5A\_459/2015 vom 13. August 2015 E. 6.2.2 und 5A\_160/2011 vom 29. März 2011 E. 4). Eine Ablehnung der Besuchskontakte durch das Kind ist dann ernst zu nehmen, wenn sie auf seinen eigenen Erfahrungen beruht. Wenngleich bei ablehnender Haltung des Kindes kein gerichtsübliches Besuchsrecht festzulegen ist, kann ihm in der Regel die Anordnung eines minimalen Besuchsrechts angesichts der erwähnten schicksalhaften Eltern-Kind-Beziehung zugemutet werden. Jedenfalls darf das Besuchsrecht nicht allein vom Willen des Kindes abhängen. Das Wohl des Kindes ist nämlich nicht nur aus seiner subjektiven Sicht, sondern auch objektiv mit Blick auf seine künftige Entwicklung zu beurteilen (Andrea Büchler/Annatina Wirz, a.a.O., N 28 zu Art. 273 ZGB mit weiteren Hinweisen). Bei urteilsfähigen Kindern hingegen wird von einem erzwungenen Kontakt gegen ihren stabil geäusserten Willen abgesehen. Es besteht die gefestigte Rechtsprechung, dass zu respektieren ist, wenn fast volljährige Kinder den persönlichen Verkehr mit einem Elternteil ablehnen (vgl. Urteil des

Bundesgerichts 5A\_528/2015 vom 21. Januar 2016 E. 5.1 insbes. mit Verweis auf BGE 126 III 219 E. 2b und das Urteil 5A\_716/2010 vom 23. Februar 2011 E. 4. b/aa) Gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB trifft die Kinderschutzhilfe geeignete Massnahmen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. Im Rahmen eines Scheidungs- oder Eheschutzverfahrens fällt die Anordnung von Kinderschutzhilfen ausnahmsweise in die Zuständigkeit des Gerichts, wobei der Voll-

Seite 27 — 61 zug der angeordneten Massnahmen in derartigen Fällen der Kinderschutzhilfe obliegt (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Als Vollzugsbehörde ist die Kinderschutzhilfe grundsätzlich an das Gerichtsurteil gebunden. Allerdings ist sie auch in Fällen gemäss Art. 315a Abs. 1 ZGB keine reine Vollstreckungsinstanz; sie ist vielmehr grundsätzlich befugt, den Vollzug ergänzender Kinderschutzhilfen anzuordnen oder den Vollzug nötigenfalls (ganz oder teilweise) vorübergehend auszusetzen, soweit das Kindeswohl ernstlich gefährdet würde (vgl. PKG 2014 Nr. 3 E. 5a; Peter Breitschmid, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 5. Aufl., Basel 2014, N 3 ff. zu Art. 315-315b ZGB). bb) Kinderschutzhilfen reichen von der Erteilung von Weisungen über die Errichtung einer Beistandschaft bis hin zur Aufhebung der elterlichen Obhut und Entzug der elterlichen Sorge (vgl. Art. 307 ff. ZGB). Die Kinderschutzhilfe bzw. das Gericht kann sowohl die Eltern als auch das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist (vgl. Art. 273 Abs. 2 ZGB und Art. 307 Abs. 3 ZGB). So besteht die Möglichkeit, unter anderem eine Weisung zur Durchführung einer Therapie zu erlassen; die Kann-Vorschrift räumt dem Richter und der Behörde dabei einen grossen Ermessensspielraum ein (Urteile des Bundesgerichts 5A\_411/2014 vom 3. Februar 2015 E. 3.3.2 und 5A\_457/2009 vom 9. Dezember 2009 E. 4.1). Des Weiteren kann, wenn es die Verhältnisse erfordern, ein Beistand ernannt und diesem unter anderem Befugnisse und Aufgaben im Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr des Kindes mit dem nicht sor-ge- oder obhutsberechtigten Elternteil übertragen werden (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Anordnung einer Beistandschaft hat den im Kinderschutz geltenden Grundsätzen zu genügen. Vorausgesetzt ist somit eine Gefährdung der Entwicklung des Kindes, welcher nicht durch die Eltern und auch nicht durch weniger einschneidende Massnahmen gemäss Art. 307 ZGB begegnet werden kann. Die Errichtung einer Beistandschaft muss zudem zur Erreichung des angestrebten Zwecks als geeignet erscheinen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_404/2015 vom

## **E. 27**

Juni 2016 E. 5.2.1 mit weiteren Hinweisen). Die Beistandschaft zielt nicht auf blosser Empfehlung und Begleitung, sondern auf aktives, autoritatives und kontinuierliches Einwirken auf die Erziehungsarbeit der Eltern und das Gebaren des Kindes. Alle Beteiligten sind zur Zusammenarbeit mit dem Beistand verpflichtet (Peter Breitschmid, a.a.O., N 2 zu Art. 308 ZGB). Sodann können im Sinne einer Kinderschutzhilfe auch begleitete Besuche vorgesehen werden, wobei der Beistand die Ausgestaltung der Besuchskontakte im Einzelnen bestimmen und die

Seite 28 — 61 Begleitung selbst übernehmen oder an eine Drittperson delegieren kann. Das begleitete Besuchsrecht bezweckt, der Gefährdung des Kindes wirksam zu begegnen, Krisensituationen zu entschärfen, Ängste abzubauen sowie Hilfestellungen für die

Verbesserung der Beziehungen zum Kind und unter den Eltern zu vermitteln (Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, a.a.O., N 25 f. zu Art. 273 ZGB). c) Vorliegend hat sich die Vorinstanz bei der Besuchsrechtsregelung hauptsächlich von der Überlegung leiten lassen, dass ein vollständiger Entzug des Kontaktrechts nur als ultima ratio angeordnet werden dürfe, wenn die nachteiligen Auswirkungen nicht durch andere Massnahmen wie namentlich eine Beistandschaft in für das Kind vertretbaren Grenzen gehalten werden könnten. Andere Gefährdungsgründe als die Unzuverlässigkeit des Vaters in der Wahrnehmung der Besuchstermine und sein Nichtkümmern um die Kinder hätten nicht ermittelt werden können. Durch die Hilfe eines Beistands könne die geforderte Verlässlichkeit bei der Einhaltung der Termine hingegen umgesetzt werden. Aufgrund dessen hielt die Vorinstanz eine Verweigerung des Besuchsrechts für unzulässig und setzte den persönlichen Verkehr gerichtlich mit Eheschutzentscheid vom 11. November 2013 fest, wobei weitgehend den Empfehlungen der Gutachterin D.\_\_\_\_\_ gefolgt wurde. Im angefochtenen Entscheid vom 24. März 2014 hat die Vorinstanz auf den nur wenige Monate zuvor gefällten und unangefochten gebliebenen Eheschutzentscheid Bezug genommen und ausgehend davon geprüft, ob sich die Verhältnisse seither derart verändert hätten, dass sich eine Anpassung der Besuchsrechtsregelung aufdrängen würde. Dies hat sie in der Folge verneint. Im Ehescheidungsverfahren seien keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden, die das Gericht veranlassen würden, eine Verweigerung oder einen Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr zu prüfen. Die Klägerin würde das Besuchsrecht des Vaters denn auch im Grundsatz anerkennen und beantrage lediglich eine Sistierung bis zum Ende der Therapie von A.\_\_\_\_\_. Mangels Vorliegen neuer Tatsachen und Beweismittel sowie aufgrund einer fehlenden direkten Gefährdung des Kindeswohls durch den Vater ■ die Angstzustände von A.\_\_\_\_\_ könnten nicht in einen direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Vater gebracht und allein diesem angelastet werden, sondern würden auch durch das Verhalten der Mutter negativ beeinflusst ■ bestätigte die Vorinstanz sowohl die mit Eheschutzentscheid verfügte Besuchsrechtsregelung als auch die angeordnete Besuchsrechtsbeistandschaft (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.4 f.). Demnach wurde dem Vater jede zweite Woche ein begleitetes Besuchsrecht von jeweils zwei Stunden eingeräumt. Für A.\_\_\_\_\_ könne das Besuchsrecht während der ersten drei Monate ausgesetzt werden. Eine weitere Sistierung werde ins Ermessen

Seite 29 — 61 des Beistands bzw. der KESB gestellt. Abzulehnen sei eine Sistierung auf unbestimmte Dauer, wie sie die Klägerin beantrage (vgl. angefochtener Entscheid E. 5). Nach sechs Monaten sei das begleitete Besuchsrecht auf vier Stunden alle zwei Wochen auszuweiten. Die Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs werde auf ein Jahr begrenzt und in der Folge seien die Besuche ohne Begleitung durchzuführen. Der Vater werde zudem berechtigt, einmal wöchentlich mit den Kinder zu telefonieren oder zu skypen. d/aa) Im Berufungs- bzw. vorsorglichen Massnahmeverfahren ist ein interventionsorientiertes Gutachten in Auftrag gegeben worden vor dem Hintergrund, dass bezüglich der Ausübung des Besuchsrechts seit Mai 2012 unüberbrückbare Differenzen zwischen den Parteien bestehen und die KESB und der Beistand kein Mittel zur Umsetzung des vorinstanzlich zugesprochenen Besuchsrechts gefunden haben. Daher hat sich angeboten, eine Fachperson beizuziehen, welche nicht nur einen Untersuchungsbefund und eine Empfehlung zuhanden des Gerichts abgibt, sondern im Rahmen der Intervention gleichzeitig auch die Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse vornimmt, das Familiensystem begleitet sowie vermittelnd und beratend agiert. Das Vorgehen gliedert sich

mit anderen Worten in eine Ab- klärungs- und eine Umsetzungsphase. Der diagnostische Bericht mit den Untersu- chungsbefunden datiert vom 13. Mai 2015. Demgemäss seien die Äusserungen der Kinder, wonach sie den Kontakt zum Vater ablehnen, im Kontext eines ausge- prägten Loyalitätskonflikts zu sehen. Sie würden den Kontakt nicht aus eigenen Motiven verweigern, sondern weil sie die Ablehnung ihrer Bezugspersonen miter- leben würden. Die Mutter möchte ihre Kinder vor einem Kontakt mit dem Vater und den persönlich erlebten Enttäuschungen schützen. Für die förderliche Ent- wicklung der Kinder erscheine es aber zentral, dass sie sich ein eigenes Bild von ihrem Vater machen könnten. Daher sei in der Interventionsphase zunächst mit der Mutter eine Haltungsänderung zu erarbeiten und aufgrund des bestehenden Loyalitätskonflikts noch von einer Kontakthanbahnung mit dem Vater abzusehen. Es werde als notwendig erachtet, dass die Mutter ein Verständnis für die Entwick- lungschancen ihrer Kinder durch Kontakte zum Vater erlange, mit dem Ziel, den Aufbau einer Vater-Kind-Beziehung zuzulassen. Beim Vater solle ein zunehmen- des Verständnis für seine Kinder, die aktuelle Situation und die negativen Folgen von allfälligen spontanen Kontaktaufnahmen erarbeitet werden. Diese Zielvorga- ben konnten in der Folge auf beiden Seiten nicht erreicht werden. In der Interven- tionsphase hat sich gezeigt, dass es der Mutter kaum möglich war, ihre Haltung gegenüber Kontakten der Kinder zum Vater zu ändern. Gemäss Evaluationsbe- richt ist ihr Wunsch nach Abstand hartnäckig und auch nach mehreren intensiven

Seite 30 — 61 Gesprächen derzeit scheinbar unveränderbar. Sie stelle verschiedene Erwartun- gen an den Vater, nämlich dass er die gesellschaftlichen Regeln des Zusammen- lebens sowie getroffene Abmachungen einhalte und ein verlässliches Verhalten an den Tag lege. Gleichzeitig sei sie aber überzeugt, dass eine Veränderung bei ihm illusorisch sei. Der Vater seinerseits habe kein Verständnis dafür erlangen können, dass sein drängendes Verhalten für seine Beziehung zu den Kindern negative Folgen haben könnte. Er bekunde Mühe, eigene Anteile am Kontaktabbruch an- zuerkennen und eine andere Perspektive einzunehmen. Seiner Ansicht nach müsse bei der Mutter Druck gemacht werden, um die Kontakte wiederherzustel- len. Einzig bei A.\_\_\_\_\_ akzeptiere er, dass eine Kontakthanbahnung zurzeit nicht angezeigt sei. Die Gutachter sprechen von einer Verhärtung der zwischenelteri- chen Konfliktsituation. Während der Vater die Bedürfnisse der Kinder nicht genü- gend erkenne und seine Erziehungsfähigkeit aufgrund der unzureichenden elterli- chen Sensitivität eingeschränkt sei, vermöge die Mutter nicht zu erfassen, was sie den Kindern durch die Kontaktverweigerung verwehre, womit ihre Erziehungs- fähigkeit in Bezug auf die Bindungstoleranz als eingeschränkt gelte. Gestützt auf diese Erkenntnisse empfehlen die Gutachter, das Besuchsrecht bezüglich aller drei Kinder zu sistieren. Es werde von einer hohen Persistenz der Einstellungen und Haltungen beider Elternteile ausgegangen und Kontakte sollten erst wieder angebahnt werden, wenn bei beiden Eltern eine mögliche Haltungsänderung er- kennbar werde. Bis dahin seien künftig jährliche Gegenüberstellungen zwischen dem Vater und den beiden Töchtern durchzuführen, wobei damit kein Bezie- hungsaufbau, sondern lediglich Wissensvermittlung bezweckt werde. Aufgrund des langen Kontaktunterbruchs solle die Informationsvermittlung schrittweise ein- geführt werden und im ersten Jahr noch ohne gegenseitige Anwesenheit durch eine neutrale Person erfolgen. Bei A.\_\_\_\_\_ solle vorerst auf solche Gegenüber- stellungen verzichtet werden, bis er sich in einer psychisch stabilen Situation be- finde. Beide Elternteile sollten angewiesen werden, sich nicht eigenmächtig Infor- mationen zu beschaffen oder miteinander in Kontakt zu treten. Vielmehr seien den Kindern Informationen wie auch Fotografien und Geschenke ihres Vaters über den Beistand

zukommen zu lassen. Falls sich eine Haltungsänderung der Eltern abzeichnen würde, wären nebst den Gegenüberstellungen Erinnerungskontakte als Vorstufe begleiteter Kontakte einzuführen. Zudem sei denkbar, dass der Vater in zwei Jahren eine Neuüberprüfung der Situation fordern könne. Sodann werde bei den Elternteilen auf freiwilliger Basis eine psychotherapeutische Unterstützung empfohlen, um ihr Interesse am Wohl der Kinder zu unterstreichen und längerfristig eine Haltungsänderung anzugehen. Ebenso empfehlenswert erscheine eine

Seite 31 — 61 psychotherapeutische Begleitung der Kinder in Bezug auf die Auseinandersetzung mit ihrem leiblichen Vater. bb) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfen Gerichte in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von einem Gutachten abweichen. Dies bedeutet nicht, dass ein Gericht die Ergebnisse eines Gutachtens unkritisch übernehmen dürfte. Gutachten unterliegen nämlich wie alle Beweismittel der freien richterlichen Beweiswürdigung. Sowohl Letztere wie auch die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen ist Aufgabe des Gerichts. In diesem Sinn hat es zu prüfen, ob sich auf Grund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Von ausschlaggebender Bedeutung ist ferner, ob die Ergebnisse eines Gutachtens noch aktuell sind, d.h. ob sich die Ausgangslage seit der Erstellung des Gutachtens gewandelt hat. Abweichungen müssen in jedem Fall begründet werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A\_473/2013 vom 6. August 2013 E. 5 sowie 5A\_170/2009 vom 10. Juni 2009 E. 2.2.1 je mit weiteren Hinweisen). Die gutachterliche Einschätzung, dass zunächst die emotionale Belastung der Mutter abgebaut werden muss, indem ihr eine gewisse Ruhepause mit der Möglichkeit einer individuellen Aufarbeitung der Beziehungsgeschichte und der erlebten Verletzungen eingeräumt wird, erscheint soweit einleuchtend. Das Bedürfnis nach einer Auszeit nach der für sie als streng empfundenen Begutachtungsphase hat sie auch anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht klar zum Ausdruck gebracht. Indessen kann sich das Gericht vorliegend der Empfehlung der Gutachter, das väterliche Besuchsrecht für alle drei Kinder auf unbefristete Zeit zu sistieren, wobei der Vater die Möglichkeit erhalten soll, frühestens per Ende 2017 eine Neuüberprüfung zu verlangen, nicht anschliessen. Die Gutachter haben die Situation entsprechend dem Auftrag aus psychologischer Sicht beurteilt; juristische Überlegungen sind hierbei nur beschränkt miteingeflossen. In dieser Hinsicht muss unterstrichen werden, dass sowohl dem Kind als auch dem nicht obhutsberechtigten Elternteil um ihrer Persönlichkeit willen das Anrecht auf persönlichen Verkehr zusteht. Konfliktsituationen zwischen den Eltern dürfen grundsätzlich nicht zu einer einschneidenden Beschränkung des Besuchsrechts auf unbestimmte Zeit führen. Es wäre unhaltbar, wenn der obhutsberechtigte Elternteil es in der Hand hätte, durch Zwistigkeiten mit dem anderen Teil den Umfang des Besuchsrechts zu steuern. In casu steht primär die ablehnende Haltung der Mutter dem persönlichen Verkehr entgegen, wenngleich die Ursache der Blockade auf Seiten der Mutter auch auf das Verhalten des Vaters zurückzuführen sein mag. Durch die bei der Mutter erlebte Ablehnung und Entwertung des Vaters sind die Kinder in einen

Seite 32 — 61 massiven Loyalitätskonflikt geraten. Diesen haben sie dadurch zu lösen versucht, indem sie die Sicht der Mutter übernommen haben und den Vater selbst sowie den Kontakt zu ihm ablehnen. Dieser Abspaltungsprozess wird als beeinträchtigend für ihre weitere Persönlichkeitsentwicklung beurteilt (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.1 S. 33 f.). Vorliegend hat eine regelrechte Dämonisierung des Vaters stattgefunden. Die Kinder

erzählten anlässlich der gutachterlichen Befragung nur Negatives über ihn. Über eigene schlechte Erlebnisse und Erfahrungen mit ihrem Vater konnten sie jedoch nicht berichten. Sie haben das von der Mutter vermittelte Vaterbild verinnerlicht und geben dieses wieder, weil es ihnen insbesondere den beiden Mädchen an eigenen Erinnerungen an und Erlebnissen mit dem Vater fehlt. Bei der Regelung des Besuchsrechts geht es weder um Schuldzuweisungen noch um die Bedürfnisse der Eltern, sondern darum, den elterlichen Kontakt mit dem Kind in dessen Interesse zu regeln. Es liegt offensichtlich im Interesse einer förderlichen Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, dass dieser Dämonisierung ein Ende gesetzt wird und sie ein reales, eigenes Vaterbild erhalten. Auch im Abklärungsbericht wurde dies als essentiell erachtet (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.1 S. 33). Um dies zu ermöglichen, ist die Mutter in der Pflicht, ihrer Kinder wegen die persönlichen Differenzen mit dem Vater zurückzustellen, den Aufbau einer Vater-Kind-Beziehung nicht zu boykottieren und alles zu unterlassen, was deren Verhältnis beeinträchtigt (vgl. Art. 274 Abs. 1 ZGB). In Zusammenhang mit dem Loyalitätskonflikt erscheint die Haltung der Hauptbezugsperson, d.h. der Mutter, zentral. Ohne Haltungsänderung bei der Mutter bleibt der Loyalitätskonflikt bzw. die Gefährdung der Kinder bestehen. Das Wohl der Kinder wird einzig durch den offenen und chronifizierten Konflikt zwischen den Eltern gefährdet. Andere, insbesondere vom Vater ausgehende Gefährdungsgründe, sind nicht erkennbar. Gleichermaßen wird im Gutachten festgehalten, dass weder die unbeständige Lebensführung des Vaters noch die von der Mutter geäußerten Befürchtungen, er sei ein schlechtes Vorbild und es bestehe die Gefahr, dass die Kinder seine Verhaltensweisen übernehmen könnten, dem Besuchsrecht entgegenstehen würden. Im Rahmen der Begutachtung haben sich auf Seiten des Vaters also keine Hinweise ergeben, welche gegen ein Besuchsrecht von Stunden sprechen würden (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.1 S. 32 f.). Insofern erscheint die Empfehlung im Evaluationsbericht, das Besuchsrecht auf unbestimmte Zeit für alle drei Kinder ohne dass zwischen der Situation von A.\_\_\_\_\_ und jener der Mädchen unterschieden wird zu sistieren, nicht überzeugend. Obschon es nachvollziehbar ist, dass die Kinder ohne Haltungsänderung der Mutter verstärkt in die Dynamik des Loyalitätskonflikts geraten (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.1 S. 33), ist auch die jetzige Situation des Kontaktunterbruchs für die Kinder und ihre längerfristige Entwicklung als schädlich

Seite 33 — 61 zu beurteilen. So kann insbesondere das irrealere Bild des Vaters stärkere und schädlichere Auswirkungen zeitigen als die mit den Besuchen einhergehenden Auswirkungen der Konfliktsituation (vgl. BGE 131 III 209 E. 5 mit Verweis auf Friedrich Arnzten, Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern, 2. Aufl., München 1994, S. 34 ff.). Sodann ist darauf hinzuweisen, dass auftretende Loyalitätskonflikte bis zu einem gewissen Grad als dem Besuchsrecht inhärente Erscheinung hinzunehmen sind, zumal die positiven Aspekte regelmässiger Besuche beim anderen Elternteil die negativen Aspekte der anfänglichen Beunruhigungen und möglichen Belastungen in der Regel überwiegen (BGE 131 III 209 E. 5 und 130 III 585 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen). Auf mögliche Massnahmen zur Milderung des Loyalitätskonflikts wird noch einzugehen sein (vgl. E. 4g). Jedenfalls liegt es vorliegend nicht im wohlverstandenen Interesse der Kinder und scheint ihrer Entwicklung abträglich, auf unbestimmte Dauer das heisst bis die erhoffte Haltungsänderung bei der Mutter eintritt auf den persönlichen Verkehr mit dem Vater zu verzichten. Auch die gescheiterte Umsetzung des Besuchsrechts allein bildet keinen genügenden Grund, um von künftigen Kontakten abzusehen, da das Scheitern hauptsächlich auf den Widerstand der Mutter zurückzuführen ist. cc) Im Lichte dieser

Ausführungen ist entgegen der gutachterlichen Empfehlung von einer unbefristeten Sistierung des Besuchsrechts abzusehen, zumindest was die beiden Töchter betrifft. Allerdings ist der Mutter und den Kindern angesichts der Belastungen durch die kürzlich erfolgte interventionsorientierte Begutachtung und des zu verarbeitenden Todesfalles von F.\_\_\_\_\_ eine zeitlich begrenzte Ruhepause einzuräumen. Es erscheint dem Gericht vorliegend angemessen, das Besuchsrecht für B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ bis Ende 2017 auszusetzen. Bis dahin soll, wie im Gutachten vorgeschlagen, lediglich eine Gegenüberstellung stattfinden und zwar im Sinne einer Informationsvermittlung durch den Beistand ohne direkten Kontakt zwischen dem Vater und den beiden Mädchen. Zudem wird dem Vater die Möglichkeit eingeräumt, den Kindern über den Beistand Informationen sowie Geschenke oder Fotografien zukommen zu lassen. Ab Januar 2018 sollen die Besuchskontakte wieder aufgenommen werden. Aufgrund des langen Kontaktunterbruchs ist es angezeigt, dass die Mädchen im Vorfeld von einer Fachperson auf die wiedereinsetzenden Kontakte vorbereitet und bei der Wiederaufnahme derselben weiterhin psychologisch begleitet und unterstützt werden. Daher wird die Mutter gestützt auf Art. 307 Abs. 1 und 3 ZGB angewiesen, ihre Töchter B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ ab Herbst 2017 für eine psychologische Begleitung bei einem Kinderpsychologen oder einer gleichermassen qualifizierten Person anzumelden und dafür besorgt zu sein, dass mindestens eine Sitzung pro Monat so-

Seite 34 — 61 lange wie nötig, mindestens jedoch während eines Zeitraums von sechs Monaten, stattfindet. Sie hat darauf zu achten, dass die Sitzungen regelmässig durchgeführt und die Termine eingehalten werden. Die Fachperson soll mit den Mädchen anlässlich der Therapiesitzungen die bevorstehenden Kontakte mit dem Vater thematisieren und sie behutsam auf die Begegnungen einstellen. Nach dieser Vorbereitungsphase wird im Januar 2018 ein erster begleiteter Besuchskontakt zwischen dem Vater und den beiden Töchtern durchzuführen sein. Auch in dieser zweiten Phase erscheint eine parallele Weiterführung der Gesprächstherapie angezeigt, um allfälligen Verunsicherungen und Irritationen der Mädchen zu begegnen und die Treffen zu verarbeiten. Die Besuche sollen anfänglich einmal pro Monat für eine Dauer von zwei Stunden jeweils in Begleitung des Beistands oder einer vom Beistand zu bestimmenden Drittperson an einem neutralen Ort stattfinden. Sowohl die Dauer als auch die Regelmässigkeit der Besuche ist in der Folge schrittweise auszudehnen, wobei als Ziel anzustreben ist, dass Ende 2018 alle zwei Wochen ein Besuch von einem ganzen Tag, ohne Übernachtung, durchgeführt werden kann. Der Kontaktaufbau hat schonend, unter Berücksichtigung der entsprechenden Bedürfnisse von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, zu erfolgen. Es lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht festlegen, wie schnell eine Kontaktsteigerung vorgenommen und ab wann unbegleitete Besuche durchgeführt werden können. Deshalb ist der Beistand mit der Aufgabe zu betrauen, über den schrittweisen Ausbau der Besuchskontakte im gerichtlich vorgegeben Rahmen (anfangs begleitete monatliche Besuche von zwei Stunden, innerhalb eines Jahres Erweiterung auf eintägige Besuche alle zwei Wochen, wenn möglich unbegleitet) zu befinden. Dafür hat er sich insbesondere bei den Beteiligten nach dem Verlauf der Kontakte zu erkundigen und sich, falls er die Begleitung der Besuche nicht selbst übernimmt, durch die hierfür eingesetzte Person regelmässig Bericht erstatten zu lassen. Für den Fall, dass der Beistand hinsichtlich der Besuchsrechtsausübung einen Anpassungsbedarf erkennen sollte, kann er mit einem entsprechenden Antrag an die KESB gelangen, welche für eine Änderung des persönlichen Verkehrs zuständig ist (vgl. Art. 134 Abs. 4 ZGB; Peter Breitschmid, a.a.O., N 7 zu Art. 134 ZGB) und auch allfällig erforderliche Kinderschutzmassnahmen ergreifen

kann (vgl. Art. 315 Abs. 1 ZGB). Damit ist gleichzeitig auch gesagt, dass die Besuchsrechtsbeistandschaft beizubehalten ist (vgl. dazu auch nachfolgend E. 4h), was denn im Berufungsverfahren grundsätzlich auch von keiner Seite bestritten wurde. Da sich die Gefährdung des Kindeswohls auf Schwierigkeiten bei der Ausübung des Besuchsrechts beschränkt, ist die Beistandschaft allerdings auf die Überwachung des persönlichen Verkehrs begrenzt und stützt sich damit nur auf Art. 308 Abs. 2 ZGB und entgegen der vorinstanzlichen Auffassung nicht auch auf Art. 308

Seite 35 — 61 Abs. 1 ZGB (vgl. BGE 140 III 241 E. 2.3 sowie Urteil des Bundesgerichts 5A\_459/2015 vom 13. August 2015 E. 8). Soweit sich die Berufung von X.\_\_\_\_\_ gegen die Person des Beistands richtet, welcher von der KESB Engadin/Südtäler ernannt wurde, hätte darauf gar nicht eingetreten werden können, zumal es sich dabei um eine in der Zuständigkeit der KESB liegende Vollzugsfrage handelt (vgl. vorstehend E. 4b/aa). Zwischenzeitlich ist der vormalige Beistand E.\_\_\_\_\_ aufgrund seines Ausscheidens aus der Berufsbeistandschaft Oberengadin/Bergell mit unangefochten gebliebenem Entscheid der KESB vom 26. Oktober 2015 durch I.\_\_\_\_\_ ersetzt worden. Die Berufungsklägerin hat den entsprechenden Antrag auf Wechsel des Beistands anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung denn auch zurückgezogen. dd) Für A.\_\_\_\_\_ drängt sich eine abweichende Regelung auf. Dies anerkennt auch der Vater, indem er festhält, dass von Kontakten mit dem Jungen vorerst abzusehen sei und solche erst bei positivem Verlauf der Besuche mit den Mädchen in Betracht zu ziehen seien. Aufgrund der bei A.\_\_\_\_\_ festgestellten post-traumatischen Belastungsstörung weist er eine höhere Stresssensitivität und geringere psychische Widerstandskraft auf als seine Schwestern. Es ist ungewiss, wie lange es dauert, bis sich sein psychischer Zustand stabilisiert und wann er die nötige Belastbarkeit aufweist, um mit den verbundenen Beunruhigungen der Besuchskontakte umzugehen. Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung ist bei ihm zunächst auch auf jährliche Gegenüberstellungen zu verzichten. Sobald er sich in einer psychisch stabilen Situation befindet, kann versuchsweise mit Gegenüberstellungen begonnen werden, wobei diese Informationsvermittlung anfangs durch eine neutrale Person erfolgen soll. Weiter ist zu beobachten, wie er auf die Konfrontation mit dem Vater anlässlich der Gegenüberstellung und auf die Kontakthanbahnung zwischen dem Vater und seinen Schwestern reagiert. Wenn er diesbezüglich keine Auffälligkeiten zeigt, kann eine weitere Annäherung stattfinden, zuerst in Form einer direkten Gegenüberstellung mit dem Vater und in einem weiteren Schritt im Rahmen eines stundenweisen, begleiteten Besuchskontakts. Es wird als notwendig erachtet, dass A.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Auseinandersetzung mit seinem leiblichen Vater psychotherapeutisch begleitet wird. Er befindet sich bereits bei H.\_\_\_\_\_, kjp Graubünden, in Psychotherapie, wobei diese während der interventionsorientierten Begutachtung unterbrochen wurde. Die Therapeutin hat gemäss Verlaufsbericht vom 19. April 2016 ein Standortgespräch vorgeschlagen, um auszumachen, was A.\_\_\_\_\_ benötigt und wie dies erreicht werden kann. In der Folge erscheint es wichtig, dass die Therapie wieder aufgenommen und trotz erschwelter geographischer Bedingungen regelmässig persön-

Seite 36 — 61 liche Therapiesitzungen mit A.\_\_\_\_\_ stattfinden und nicht bloss eine telefonische Beratung der Mutter erfolgt. Entsprechend ist die mit kantonsgerichtlicher Verfügung vom 12. Januar 2015 (vgl. ERZ 14 313 Dispositivziffer 2a) gestützt auf Art. 307 Abs. 1 und 3 ZGB an die Mutter gerichtete Weisung, die Psychotherapie von A.\_\_\_\_\_ solange fortzuführen, bis kein Therapiebedarf mehr besteht, aufrechtzuerhalten. Die

Überwachung obliegt wiederum dem Beistand. Zur Beurteilung, welchen Schritten A.\_\_\_\_\_ in Zusammenhang mit dem sukzessiven Aufbau der Besuchskontakte gewachsen ist, wird insbesondere die Einschätzung der Psychotherapeutin heranzuziehen sein. Der Beistand erhält die Aufgabe, mit dieser Rücksprache zu nehmen und für die skizzierte schrittweise Annäherung zwischen Vater und Sohn besorgt zu sein. Er wird somit angewiesen, einen sorgfältigen Kontaktaufbau zwischen dem Vater und A.\_\_\_\_\_ zu gestalten und der KESB Engadin/Südtäler spätestens bis 31. Dezember 2018 einen Vorschlag zur Besuchsrechtsregelung vorzulegen. Es gilt als längerfristiges Ziel, dass mit A.\_\_\_\_\_ Besuchskontakte im gleichen Umfang wie mit B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ stattfinden können. e) Anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung stellte die Berufungsklägerin den Antrag, dem Berufungsbeklagten sei dauernd zu verbieten, sich der Berufungsklägerin sowie den drei Kindern zu nähern, worunter auch jeglicher Post-, Telefon- und E-Mail-Verkehr falle. Ein vollständiges Kontaktverbot kann bereits deshalb nicht ausgesprochen werden, weil ein Besuchsrecht angeordnet und es folglich zu Kontakten mit dem Vater kommen wird. Bis Ende 2017 bleibt das Besuchsrecht allerdings sistiert. Wie der Berufungsbeklagte überzeugend ausführt, kann aufgrund der örtlichen Begebenheiten im O.4\_\_\_\_\_ ein zufälliges Aufeinandertreffen kaum verhindert werden. Nebst diesem Gesichtspunkt erachtet das Gericht ein Kontaktverbot vorliegend auch nicht als verhältnismässig, zumal vom Berufungsbeklagten weder eine direkte Gefahr für die Kinder noch für die Berufungsklägerin ausgeht. Der Berufungsbeklagte wird indessen nachdrücklich aufgefordert, eigenmächtige Kontaktversuche zu unterlassen, um den Prozess für die Wiederaufnahme des Besuchsrechts nicht zu gefährden. Impulsive Versuche, mit den Kindern in Kontakt zu treten, belasten sowohl das Verhältnis zu diesen wie auch zur Berufungsklägerin und erschweren den Neuanfang. Deshalb sollte der Berufungsbeklagte im eigenen Interesse von Kontaktaufnahmen absehen und sich in dieser Hinsicht einsichtig zeigen. Die Annäherung soll vielmehr behutsam im beschriebenen Sinne unter Berücksichtigung der allseitigen Bedürfnisse erfolgen. f) Fraglich bleibt sodann, ob die von der Vorinstanz gegenüber der Mutter angeordnete Strafandrohung in Zusammenhang mit der Einhaltung der Besuchs-

Seite 37 — 61 rechtsregelung weiterhin aufrechtzuerhalten ist. Während sich der Berufungskläger für die Beibehaltung mit einer inhaltlichen Konkretisierung ausspricht, beantragt die Berufungsklägerin die Aufhebung derselben. In Anbetracht, dass sich die Berufungsklägerin zumindest während der interventionsorientierten Begutachtung kooperativ gezeigt hat und ■ wie nachfolgend hervorgeht (vgl. E. 4g) ■ zur Aufnahme einer Psychotherapie verpflichtet wird, welche die nötige Kooperationsbereitschaft schaffen sollte, ist vorläufig auf eine Strafandrohung zu verzichten. Es ist zu hoffen, dass die Berufungsklägerin nach der gewährten Ruhepause, der Therapieaufnahme und der damit einhergehenden schrittweisen Anbahnung und Ausdehnung der Besuche einen Weg finden wird, ihren inneren Widerstand gegen das Besuchsrecht zu überwinden. An dieser Stelle sei die Berufungsklägerin einmal mehr auf ihre Pflicht hingewiesen, alles zu unterlassen, was das Verhältnis der Kinder zum Vater trübt, und mit Blick auf das Wohl der Kinder eine gute Beziehung zum anderen Elternteil fördern sowie die Kinder positiv auf die Kontakte einstellen muss (vgl. vorstehend E. 4a/aa). Sollte sich dennoch zeigen, dass sie die ab Januar 2018 anstehenden Besuchskontakte zu verhindern sucht, bleibt für die KESB die Möglichkeit bestehen, ihre Vollzugsanordnungen mit einer Strafandrohung zu versehen. g) Zu prüfen bleibt, ob sich im Hinblick auf die Umsetzung des persönlichen Verkehrs weitere Massnahmen zur Milderung des vorhandenen Loyalitätskonflikts der

Kinder aufdrängen. Bis anhin hat sich die Einstellung der Mutter bezüglich Kontakten zwischen dem Vater und den Kindern nicht merklich verändert. Auch wenn sie anlässlich der Hauptverhandlung zwar einerseits vordergründig erklärte, es sei wichtig, dass die Kinder ihren leiblichen Vater sehen würden, führte sie andererseits aus, dass man ihnen Zeit geben müsse und ein Kontakt erst herzustellen sei, wenn die Kinder diesen selber wünschen würden. Sie verkennt dabei, dass die Haltung der Kinder massgeblich von ihrer Einstellung abhängt und deren Wille durch sie beeinflusst wird. Ebenso scheint ihr nicht klar, dass die Kindeswohlgefährdung im bestehenden Loyalitätskonflikt und im fehlenden Kontakt zum Vater liegt. Solange die Kinder das von der Mutter vermittelte äusserst negative Vaterbild in sich tragen und dieses nicht der Realität anpassen, ist ihre mittel- und langfristige Persönlichkeitsentwicklung gefährdet. Durch den vollständigen Kontaktabbruch zum leiblichen Vater wird den Kindern ein wesentlicher Teil ihrer Herkunft und Identität vorenthalten. Es erscheint daher wichtig, dass die Mutter an ihrer Haltung arbeitet, ihre persönlichen Verletzungen und Enttäuschungen überwindet, die Bedeutung der Kontakte zum Vater anerkennt und einen Kontaktaufbau nicht weiter verhindert. Stellt sich die Mutter dem Kontakt entgegen, wird eine

Seite 38 — 61 Annäherung zwischen Vater und Kindern kaum gelingen und die Kindeswohlgefährdung bleibt bestehen. Allerdings muss auch der Vater an sich arbeiten, seine Fähigkeit zur Perspektivenübernahme stärken sowie seine Sensitivität im Umgang mit den Kindern erhöhen. Aufgrund der gemäss Gutachten verhärteten, persistenten Einstellungen ist nicht zu erwarten, dass sich diese ohne professionelle Unterstützung ändern lassen. Die Gutachter empfehlen in diesem Zusammenhang bei den Elternteilen die Aufnahme einer Psychotherapie auf freiwilliger Basis (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.3 S. 5). Da seitens der Mutter nicht erkennbar ist, dass sie von sich aus fähig wäre, Abhilfe gegen die Gefährdung des Kindeswohls zu schaffen, ist ihr eine Therapieverpflichtung aufzuerlegen. Obschon sie sich anlässlich der Hauptverhandlung gegenüber der Aufnahme einer Psychotherapie grundsätzlich offen zeigte, ist sie bis anhin trotz der ausgesprochenen Therapieempfehlung nicht von sich aus aktiv geworden. Sie hat sich lediglich zu Dr. med. J.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeinmedizin mit einer Ausbildung für Akupunktur und traditionelle Chinesische Medizin, in Behandlung begeben (vgl. ZK1 14 103 act. B.25). Als Vorbereitung auf die Besuchskontakte ist die Mutter daher zur Aufnahme einer Gesprächs-therapie zu verpflichten mit dem Ziel, eine positive Grundhaltung gegenüber Kontakten zum Vater zu schaffen, wieder einen Dialog zwischen den Eltern herzustellen und den bestehenden Konflikt abzubauen. Die Eltern müssen ihren Konflikt soweit beilegen, dass die Mutter die Besuchskontakte unterstützt und eine Annäherung zwischen Vater und Kinder stattfinden kann. Erst durch die Wiederherstellung der Kommunikation und den Abbau der zwischeneltherlichen Spannungen lässt sich der damit einhergehende Loyalitätskonflikt der Kinder mildern. Infolgedessen wird die Mutter angewiesen (vgl. vorstehend E. 4b/bb), ab Sommer 2017 regelmässige Psychotherapiesitzungen bei einer Fachperson wahrzunehmen und zwar solange, als eine therapeutische Begleitung nötig erscheint. Der Beistand hat diesbezüglich entsprechende Verlaufsberichte einzuholen und über eine Fortführung der Therapie zu befinden. Überdies wird es als sinnvoll erachtet, dass der Vater ■ soweit es dem Ziel der Therapie dient ■ vom Therapeuten ebenfalls verpflichtet werden kann, an Gesprächen teilzunehmen. Es wird Aufgabe der Fachperson sein, zu bestimmen, ob und ab wann eine Mitwirkung des Vaters an den Therapiesitzungen zweckdienlich ist. Zudem hat sich der Vater im Vorfeld der Kontaktanbahnung einer Beratung zu unterziehen. Er soll angeleitet werden, wie er B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ anlässlich

der ersten Kontakte begegnen soll und wie er ihre Bedürfnisse hinreichend erkennen und berücksichtigen kann. Es bietet sich an, dass die Beratung durch diejenige Person, bei welcher sich die Mädchen in Behandlung begeben werden (vgl. E. 4d/cc), durchgeführt wird. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, vermochten die bisherigen Massnahmen wie etwa die

Seite 39 — 61 errichtete Beistandschaft nicht zu genügen, um das Besuchsrecht umzusetzen. Die entsprechenden Weisungen an die Eltern erscheinen verhältnismässig, zumal vorliegend nicht ersichtlich ist, dass der Aufbau der Beziehung zwischen Vater und Kindern durch mildere Massnahmen ebenfalls gewährleistet werden könnte. Es wird allerdings davon abgesehen, die Weisung an die Berufungsbeklagte entsprechend dem Antrag des Berufungsklägers (vgl. Ziff. 6 des Berufungsbegehrens) mit einer Strafandrohung zu verbinden. Sie hat sich zumindest während der interventionsorientierten Begutachtung kooperativ verhalten und sich gemäss Evaluationsbericht auf die Zusammenarbeit mit dem Psychologen und den Therapieprozess eingelassen (vgl. ZK1 14 103/106 act. F.3 S. 2 f.). Auch an der Hauptverhandlung hat sie ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Aufnahme einer Psychotherapie nach einer „Verschnaufpause“, da sie die Begutachtungsphase als streng empfunden habe, bekundet. Aufgrund dessen bestehen zurzeit keine hinreichenden Anzeichen, dass sich die Mutter einer Therapie widersetzen wird. h) Wie bereits dargelegt, ist die Besuchsrechtsbeistandschaft beizubehalten. Dem Beistand sind in Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Kontakte sowohl in Bezug auf die beiden Mädchen (vgl. E. 4d/cc) als auch auf A.\_\_\_\_\_ (vgl. E. 4d/dd) weitere Aufgaben zugewiesen worden. Bestehen wie im vorliegenden Fall Auseinandersetzungen im Rahmen des Besuchsrechts, die das Kindeswohl zumindest punktuell gefährden, ist die Notwendigkeit einer Begleitung bzw. Überwachung desselben durch einen Beistand gegeben. Die grundsätzliche Eignung einer Beistandschaft bei Elternkonflikten ist in Lehre und Rechtsprechung anerkannt. Auch im konkreten Fall ist die Beistandschaft tauglich, um nebst den vorgenannten Massnahmen der Kindeswohlgefährdung beizukommen. Die Beistandschaft zielt wie erwähnt nicht auf blosser Empfehlung und Begleitung, sondern auf aktives, autoritatives und kontinuierliches Einwirken auf die Beteiligten. Der Beistand kann die Ausübung bzw. den Ausbau des Besuchsrechts flexibel und den Bedürfnissen aller Beteiligten angemessen handhaben. Daher ist die Besuchsrechtsbeistandschaft geeignet, eine Wiederaufnahme der Kontakte zwischen Vater und Kindern mit dem Fernziel der Etablierung eines Besuchsrechts in die Wege zu leiten. Es obliegt dem Beistand, anhand der richterlichen Vorgaben einen möglichst konfliktfreien Modus für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs zu finden und auf einen kindgerechten Aufbau der Beziehung zum Vater hinzuwirken. 5.a) Es bleibt über die elterliche Sorge zu befinden. Der Berufungskläger beantragt im Berufungsverfahren neu die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Die Berufungsbeklagte hält dies für eine unzulässige Klageänderung. Dem kann aus den nachstehenden Gründen nicht gefolgt werden. Der vorinstanzliche

Seite 40 — 61 Entscheid wurde noch unter dem alten, bis am 30. Juni 2014 geltenden Recht gefällt, wonach der Scheidungsrichter die elterliche Sorge einem Elternteil zuzuweisen hatte (aArt. 133 Abs. 1 ZGB). Die auf 1. Juli 2014 in Kraft getretene Revision des Sorgerechts bringt einen Paradigmenwechsel: Im Grundsatz steht die Sorge den Eltern zivilstandsunabhängig gemeinsam zu (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Schlusstitels zum ZGB (SchlT ZGB) ist das neue Recht, soweit es die Wirkungen des

Kindesverhältnisses betrifft, an sich sofort anwendbar. Diese Bestimmung findet auch auf die per 1. Juli 2014 in Kraft getretene Revision des Sorgerechts Anwendung. Gleichermassen bestimmt Art. 7b Abs. 1 SchlT ZGB, dass auf hängige Scheidungsprozesse vor den kantonalen Instanzen das neue Recht anzuwenden ist (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 5A\_92/2014 vom 23. Juli 2014 E. 2.1; ferner auch BGE 142 III 56 E. 3). Gemäss Abs. 2 der vorerwähnten Bestimmung sind neue Rechtsbegehren, die durch den Wechsel des anwendbaren Rechts veranlasst werden, zulässig. Vor diesem Hintergrund erweist sich der neu gestellte Antrag des Berufungsklägers auf Zuteilung der gemeinsamen Sorge als zulässig, ohne dass die Voraussetzungen der Klageänderung nach Art. 317 Abs. 2 ZPO vorliegen müssen. b) Gemäss dem neuen Recht bildet die gemeinsame elterliche Sorge den Regelfall und die alleinige elterliche Sorge die Ausnahme, welche nur anzuordnen ist, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298 Abs. 1 ZGB und Art. 298b Abs. 2 ZGB). Das Bundesgericht hat den Massstab für die Zuteilung der Alleinsorge zwischenzeitlich in mehreren Entscheiden präzisiert. Es wurde klargestellt, dass die Zuteilung oder Belassung derselben eine eng begrenzte Ausnahme bleiben muss. Für die Alleinzuteilung gelten nicht die gleichen Voraussetzungen wie für den auf Art. 311 ZGB gestützten Entzug des Sorgerechts, sondern auch weniger gravierende Gründe können die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge rechtfertigen. So kann beispielsweise auch ein schwerwiegender elterlicher Dauerkonflikt oder die anhaltende Kommunikationsunfähigkeit dies gebieten, wenn sich der Mangel negativ auf das Kindeswohl auswirkt und von einer Alleinzuteilung eine Verbesserung erwartet werden kann (vgl. BGE 141 III 472 E. 4.6 f.). Dabei muss es sich um einen chronischen, bereits in der Vergangenheit manifestierten Konflikt handeln, wobei die Behauptung einer drohenden Ausweitung in Anbetracht der elterlichen Kooperationspflicht nicht genügen kann (vgl. BGE 142 III 1 E. 3.4). Da die elterliche Sorge das Recht und die Pflicht zum Gegenstand hat, über wesentliche Belange des Kindes zu entscheiden, ist erforderlich, dass der Sorgerechtsinhaber Zugang zu aktuellen Informationen über das Kind hat. Für eine sinnvolle Ausübung des Sorgerechts wird überdies in der Regel auch der

Seite 41 — 61 persönliche Kontakt zum Kind unabdingbar sein. Denn es ist nur schwer vorstellbar, dass ein Sorgerechtsinhaber pflichtgemäss Entscheidungen zum Wohl des Kindes treffen kann, wenn über lange Zeit kein irgendwie gearteter Austausch zwischen ihm und dem Kind stattfindet. Schliesslich müssen die Eltern ein Mindestmass an Übereinstimmung aufweisen, ansonsten das gemeinsame Sorgerecht fast zwangsläufig zu einer Belastung des Kindes führt (BGE 142 III 197 E. 3.5). Den Eltern obliegt im Rahmen des Sorgerechts die Pflicht zur Zusammenarbeit, wobei bei einer Verletzung derselben verschiedene Behelfe wie namentlich auf Art. 307 ZGB gestützte Mahnungen und Weisungen zur Verfügung stehen. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass solche Massnahmen unter Umständen wenig fruchten, jedenfalls soweit eine einseitige elterliche Blockade grundsätzlicher Natur besteht und womöglich in der Persönlichkeitsstruktur oder der besonderen Familiengeschichte der Beteiligten begründet liegt. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich die Zuteilung der elterlichen Sorge nicht an der Schuldfrage auf Elternebene und auch nicht am Sanktionsgedanken gegenüber dem unkooperativen Elternteil orientieren darf. Das Kindeswohl kann die einzige Maxime für die Sorgerechtszuteilung sein (BGE 142 III 197 E. 3.7 mit weiteren Hinweisen). c) Die Voraussetzungen für eine Alleinzuteilung bzw. Belassung der alleinigen Sorge wurde in Fällen bejaht, in denen es entweder um einen sich bereits manifest auf verschiedene Lebensbereiche des Kindes erstreckenden Konflikt ging, bei welchem nötige

Entscheidungen nicht getroffen bzw. verschleppt wurden und erwiesenermassen eine auf der Uneinigkeit beruhende negative Auswirkung für das Kind bestand, oder aber der nicht obhutsberechtigte Elternteil über lange Zeit in einer Weise physisch und informationell vom Kind abgeschnitten war, dass ihm die Ausübung des Sorgerechtes gar nicht möglich wäre (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A\_81/2016 und 5A\_186/2016 vom 2. Mai 2016 E. 5 bzw. E. 4 jeweils mit Verweis auf BGE 142 III 197 E. 3.5 f. und die Urteile 5A\_412/2015 vom 26. November 2015 sowie 5A\_89/2016 vom 2. Mai 2016). Der vorliegende Fall ist vergleichbar mit der letztgenannten Konstellation. Der Berufungskläger hat seine Kinder seit nunmehr 4 ½ Jahren nicht mehr gesehen und ist aufgrund der mütterlichen Blockade weitgehend aus deren Leben ausgeschlossen. Informationen über die Kinder erhielt er lediglich über Dritte wie den Beistand oder Lehrpersonen. Trotz Unterstützung des Beistands konnte bis anhin weder der Informationsfluss unter den Eltern verbessert noch konnten Besuchskontakte angebahnt werden. Bei der Mutter fehlt jegliches Vertrauen dem Vater gegenüber und sie ist zu keiner Kooperation bereit, solange dieser sein Verhalten nicht ändert. Ihr gelang es bis

Seite 42 — 61 anhin auch mit psychologischer Hilfe nicht, die Paar-Ebene von der Eltern-Kind-Ebene zu trennen. Es handelt sich um einen chronischen Dauerkonflikt mit schwerwiegenden Kommunikationsproblemen. Eine direkte Kommunikation zwischen den Eltern ist nicht möglich. Ohne ein Mindestmass an Verständigungsfähigkeit kann indes keine Einigung über grundlegende Fragen hinsichtlich der Lebensgestaltung der Kinder getroffen werden. Sodann verfügt der Vater derzeit und auch in naher Zukunft ■ zumal das Besuchsrecht bis Ende 2017 ausgesetzt bleibt ■ aufgrund des langen Kontaktunterbruchs nicht über die nötigen Grundlagen und Informationen, um Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls treffen zu können. Auch im Evaluationsbericht der kjp Graubünden vom 15. Dezember 2015 wird aufgrund des fehlenden Kontakts zwischen Vater und Kindern, der seit mehreren Jahren anhaltenden massiven zwischenelterlichen Konflikte und einer in-existenten minimalen Kooperation die Zuteilung des alleinigen Sorgerechtes an die Mutter empfohlen. Die beiden Elternteile hätten trotz mehrerer Interventionen wie der Errichtung einer Beistandschaft sowie diverser Begutachtungen nicht ausreichend in eine sich annähernde Tendenz gelenkt werden können. Die Gutachter gehen davon aus, dass die Alleinsorge durch die Mutter eine Entlastung für die Kinder, insbesondere für A.\_\_\_\_\_, darstellt. Im Abklärungsbericht vom 13. Mai 2015 wurde festgehalten, dass sich der elterliche Konflikt bereits negativ auf die Kinder ausgewirkt hat und insbesondere die bei A.\_\_\_\_\_ diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung in Zusammenhang mit dem zwischenelterlichen Konflikt steht. Bei allen drei Kindern wurde zudem ein ausgeprägter Loyalitätskonflikt festgestellt, welcher ihre Persönlichkeitsentwicklung gefährdet. Obschon die Konfliktsituation und damit ein gewisse Belastung für die Kinder im Hinblick auf das Besuchsrecht bestehen bleibt, so ist doch zu erwarten, dass eine alleinige Entscheidungszuständigkeit der Mutter den Druck auf die Kinder mindert und die Situation verbessert. Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge droht dagegen konkret die Gefahr, dass der elterliche Konflikt noch stärker auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird. Da der elterliche Konflikt bereits negative Auswirkungen auf das Wohl der Kinder gezeitigt hat und die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge an die Mutter eine Entlastung verspricht, sind die Voraussetzungen für die Alleinzuteilung nach Art. 298 Abs. 1 ZGB vorliegend erfüllt. d) Anzumerken bleibt, dass gemäss Rechtsprechung bei einer einseitigen Blockade die Zuteilung der Alleinsorge an den kooperativen Elternteil zu prüfen ist (Urteil des Bundesgerichts 5A\_923/2014 vom 27.

August 2015 E. 5.1, nicht publiziert in BGE 141 III 472). Die Bindungstoleranz kann, wenn die übrigen Kriterien wie Erziehungsfähigkeit, Eigenbetreuung und Stabilität der Verhältnisse bei beiden

Seite 43 — 61 Elternteilen in ähnlicher Weise gegeben sind, eine entscheidende Bedeutung bei der Sorgezuteilung erhalten (Urteil des Bundesgerichts 5A\_138/2012 vom 26. Juni 2012 E. 5). Eine fehlende Bindungstoleranz schliesst die elterliche Sorge aber nicht aus, wenn die übrigen Kriterien für die Zuteilung sprechen (vgl. BGE 142 III 197 E. 3.7). Vorliegend fällt die Alleinzuteilung des Sorgerechts an den Vater ausser Betracht. Einerseits hat er keinen entsprechenden Antrag gestellt. Andererseits ist der Vater auch nicht in der Lage, diese auszuüben, zumal es wie dargelegt am Kontakt zu den Kindern fehlt und seine unbeständige Lebens- bzw. Wohnsituation es nicht zulässt, die Kinder bei sich aufzunehmen. Zudem hat er in seiner Berufung selbst beantragt, dass seine elterlichen Vertretungsrechte in Vertrags- und Vermögenangelegenheiten eingeschränkt werden sollen und damit seine fehlende Eignung zur Ausübung dieser Rechte gewissermassen eingestanden. 6.a) Bevor auf den Kindesunterhalt eingegangen wird, ist der nacheheliche Unterhalt kurz zu thematisieren. Hierzu ist festzuhalten, dass sich X.\_\_\_\_\_ am 23. Januar 2015 erneut verheiratet hat. Gemäss Art. 130 Abs. 2 ZGB entfällt die Unterhaltspflicht bei Wiederverheiratung der berechtigten Person von Gesetzes wegen, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben. Vorliegend wurde nichts Abweichendes vereinbart. Demnach ist der Unterhaltsanspruch von X.\_\_\_\_\_ mit der Wiederverheiratung erloschen. Dass ihr neuer Ehemann zwischenteilig verstorben ist, ändert nichts daran, da unerheblich ist, ob die neue Ehe Bestand hat (Annette Spycher/Urs Gloor, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 5. Aufl., Basel 2014, N 5 zu Art. 130 ZGB). Ebenso schadet nicht, dass sich Y.\_\_\_\_\_ nicht auf den Erlösungsgrund berufen hat, da der Anspruch automatisch untergeht und eine prozessuale Geltendmachung durch den Schuldner nicht erforderlich ist (Annette Spycher/Urs Gloor, a.a.O., N 9 zu Art. 130 ZGB). Somit erübrigt sich die Festsetzung eines nachehelichen Unterhalts und Dispositivziffer 8 des vorinstanzlichen Entscheids wird ersatzlos aufgehoben. Ebenfalls nicht mehr zu entscheiden ist über den unter Ziffer 8b der Berufung gestellten Eventualantrag, wonach die Unterhaltspflicht während 5/4 Dauer des Strafvollzugs zu sistieren sei, zumal Y.\_\_\_\_\_ seine Freiheitsstrafe im Jahre 2015 vollständig verbüsst hat. b) Was den Kindesunterhalt angeht, so ist mit Eheschutzentscheid vom 10. Januar 2012 ein Unterhaltsbeitrag von je CHF 700.-- zugesprochen worden. Gemäss Art. 276 Abs. 2 ZPO behielt diese Regelung auch für die Dauer des Scheidungsverfahrens Gültigkeit. Gestützt auf diesen Eheschutzentscheid wurden die Unterhaltsbeiträge für die Kinder während des Berufungsverfahrens von der Gemeinde O.2\_\_\_\_\_ bevorschusst (vgl. ZK1 14 103 act. B.40). Art. 37 EGzZGB

Seite 44 — 61 bestimmt, dass die Wohnsitzgemeinde des unterhaltsberechtigten Kindes Vorversüsse für dessen Unterhalt ausrichtet, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Eine vorsorgliche Abänderung dieser auf einem hypothetischen Nettoeinkommen von CHF 4'500.-- zuzüglich eines 13. Monatslohns von CHF 375.-- basierenden Beiträge hat der Ehemann zu keiner Zeit beantragt. Auch in seiner Berufung, mit welcher er ansonsten eigens Anträge für die Dauer des Berufungsverfahrens gestellt hat, hat er keine Abänderung geltend gemacht. Bei dieser Sachlage ist es dem Kantonsgericht verwehrt, rückwirkend auf einen tieferen als den vorsorglich geschuldeten Unterhaltsbeitrag zu erkennen. Der Beginn der Unterhaltspflicht kann vom

Scheidungsgericht nur dann auf einen vor der Rechtskraft seines Entscheids liegenden Zeitpunkt festgelegt werden, wenn für diese Zeit nicht bereits vorsorgliche Massnahmen erlassen wurden. Vorsorgliche Unterhaltsbeiträge gelten dagegen als definitiv zugesprochen und können durch das Scheidungsurteil nicht rückwirkend aufgehoben oder herabgesetzt werden (BGE 142 III 193 E. 5.3 mit Verweis auf BGE 141 III 376 E. 3.3.4). Soll eine Herabsetzung oder Aufhebung der Unterhaltspflicht bereits für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wirksam werden, kann dies nur auf dem Wege eines Abänderungsverfahrens gestützt auf Art. 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO in Verbindung mit Art. 179 Abs. 1 ZGB erreicht werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A\_34/2015 vom 29. Juni 2015 E. 4 sowie 5A\_732/2012 vom 4. Dezember 2012 E. 3.2). Einer rückwirkenden Herabsetzung steht überdies die mit der Alimentenbevorschussung einhergehende Legalzession (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB) entgegen, welche zur Folge hat, dass die Passivlegitimation im Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen auf das Gemeinwesen übergegangen ist (vgl. BGE 137 III 193 E. 3.8 und Urteil des Bundesgerichts 5A\_634/2013 vom 12. März 2014 E. 4.1). c) Die Vorinstanz hat den Grundbedarf für Mutter und Kinder auf CHF 3'174.-- (Grundbetrag CHF 1'350.--, Zuschlag für Kinder CHF 1'200.--, Wohnkosten CHF 558.-- und Krankenkassenversicherung CHF 66.--) und jenen des Vaters auf CHF 1'716.-- (Grundbetrag CHF 1'200.--, Wohnkosten CHF 450.-- und Krankenversicherung CHF 66.--) beziffert. Bei Y. \_\_\_\_\_ ist die Vorinstanz von einem hypothetischen Einkommen von CHF 4'108.-- zuzüglich des 13. Monatslohns (CHF 343.--) ausgegangen. X. \_\_\_\_\_ hat bei Erlass des angefochtenen Entscheids kein eigenes Einkommen erwirtschaftet, sondern von der Sozialhilfe gelebt. Seit her haben sich ihre finanziellen Verhältnisse infolge der Wiederverheiratung und zwischenzeitlichen Verwitwung erheblich verändert. Sie verfügt über persönliche Einkünfte von monatlich CHF 3'049.-- (bestehend aus der Witwenrente der AHV von CHF 1'579.-- [vgl. ZK1 14 103 act. B.39], der Witwenrente der Pensionskasse

Seite 45 — 61 ASGA von CHF 1'170.-- [vgl. ZK1 14 103 act. D. 46.4] sowie Lohn aus dem Anstellungsverhältnis bei der M. \_\_\_\_\_ von CHF 300.-- [vgl. ZK1 14 103 act. D.42 und D.46.3]). Da es sich bei diesen Beweismitteln allesamt um echte Noven handelt, welche ohne Verzug vorgebracht wurden, können sie Berücksichtigung finden (vgl. E. 2d). Dem Einkommen steht ein betriebsrechtlicher Grundbedarf der Mutter und Kinder, ohne Berücksichtigung der Steuern, von CHF 4'275.-- bzw. ab Oktober 2016 von CHF 4'475.-- gegenüber (Grundbetrag der Mutter CHF 1'350.--, Grundbeträge der Kinder je CHF 400.-- bzw. ab Oktober 2016 CHF 600.-- für A. \_\_\_\_\_, Wohnkosten CHF 1'100.--, KVG-Prämien und Selbsthalte CHF 625.--). Die Parteien wurden mit prozessleitender Verfügung der Vorsitzenden vom 16. März 2016 insbesondere aufgefordert, aktuelle Belege zu ihrem Bedarf einzureichen. Dem ist die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 15. Juni 2016 nachgekommen (vgl. ZK1 14 103 act. D.42 und act. B.28-B.40). In Bezug auf die Wohnkosten ist anzumerken, dass die Vorinstanz die geltend gemachten Kosten von CHF 1'160.-- aufgrund der damaligen Lebensgemeinschaft mit F. \_\_\_\_\_ um die Hälfte reduziert hat. Im Berufungsverfahren beziffert die Berufungsklägerin ihre Wohnkosten inkl. Nebenkosten und Unterhalt auf CHF 1'427.--. Anzurechnen ist ein Betrag von rund CHF 1'100.--, ohne Amortisation, allerdings mit höherer Zinsenlast, welche auf eine Erhöhung der Hypothek zwecks Rückzahlung der Schuld gegenüber der Ex-Frau von F. \_\_\_\_\_ zurückzuführen ist (vgl. ZK1 14 103 act. B.30-35, B.38 und B.41). Die darüber hinaus geltend gemachten Positionen wie Telefonkosten, TV- und Billag-Gebühren, Hausrat- und Haftpflichtversicherungsprämien, Auto- und ÖV-Kosten sowie Ausgaben für Hobbys

können keine Berücksichtigung finden. Da knappe finanzielle Verhältnisse vorliegen, erfolgt die Ermittlung des Grundbedarfs nach den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (vgl. dazu Beschluss der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts von Graubünden KSK 09 39 vom 18. August 2009). Sowohl bei der unterhaltspflichtigen als auch bei der unterhaltsberechtigten Person sind alle über dem Existenzminimum liegenden Bedarfspositionen zu streichen oder zu kürzen. Nicht zum Notbedarf gehören die Kosten für Telefon, Radio und Fernsehen, ebenso wenig wie diejenigen für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung oder Hobbys (vgl. Ingeborg Schwenzer, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 2. Aufl., Bern 2011, N 76 f. zu Art. 125 ZGB). Was die Kosten für das Auto und die öffentlichen Verkehrsmittel betrifft, so macht die Berufungsklägerin nicht geltend, dass es sich hierbei um unumgängliche Berufskosten handelt. Solches ist auch nicht anzunehmen, da sich ihr Arbeitsort am Wohnort befindet, womit diese Kosten ebenfalls nicht angerechnet werden können. Nichts anderes gilt mit Bezug auf

Seite 46 — 61 die Steuern, deren Anrechenbarkeit im Falle knapper finanzieller Verhältnisse, d.h. wenn das Existenzminimum der Ehegatten durch die vorhandenen Mittel nicht gedeckt werden kann, nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung verneint wird (vgl. BGE 140 III 337 E. 4.3 f. mit weiteren Hinweisen). Dessen ungeachtet vermag X.\_\_\_\_\_ mit ihren Einkünften nebst dem eigenen Bedarf von rund CHF 2'000.-- nicht auch noch den gesamten Bedarf der Kinder (jeweils rund CHF 750.-- bzw. CHF 950.-- unter Anrechnung eines Wohnkostenanteils von je CHF 250.--) zu decken. Bei entsprechender Leistungsfähigkeit des Vaters ist damit grundsätzlich ein Kindesunterhalt geschuldet. Zu ergänzen ist, dass den Kindern aus der unverteilter Erbschaft ihrer Grosseltern väterlicherseits noch ein nicht liquider Anspruch zusteht, welcher sich gemäss Steuererklärung 2015 auf je rund CHF 38'500.-- belaufen soll (vgl. ZK1 16 111 betreffend unentgeltliche Rechtspflege act. B.4). d/aa) Nachdem die Vorinstanz den Kindern je einen Unterhaltsbeitrag von CHF 800.-- pro Monat zuzüglich allfälliger Kinderzulagen zugesprochen hat, beantragt Y.\_\_\_\_\_ mittels Berufung, dass kein Unterhalt festzusetzen sei. Er moniert zur Hauptsache, dass ihm kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden könne. Wie bereits im Eheschutzverfahren hat die Vorinstanz auch im angefochtenen Entscheid trotz der seit Ende 2011 grundsätzlich anhaltenden Arbeitslosigkeit die Anrechenbarkeit eines solchen bejaht. Sie hat unter Verweis auf die frühere Erwerbstätigkeit im familieneigenen Hotel und seine Ausbildungen als Koch, Kaufmann und Skilehrer, basierend auf den Mindestlöhnen gemäss Landesgesamtarbeitsvertrag (L-GAV) des Gastgewerbes, ein mögliches Einkommen von netto CHF 4'108.-- zuzüglich eines 13. Monatslohns von CHF 343.-- angenommen. Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen darf vom tatsächlichen Leistungsvermögen eines Ehegatten abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, wenn dessen Erzielung zumutbar und tatsächlich möglich ist. Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Damit ein Einkommen überhaupt oder ein höheres Einkommen als das tatsächlich erzielte angerechnet werden kann, genügt es daher nicht, dass dem betroffenen Ehegatten unter Berücksichtigung seines Alters, seiner Gesundheit und seiner Ausbildung weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Vielmehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen. Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt, muss eine solche ausser Betracht bleiben (vgl. zum Ganzen BGE 137 III 118 E. 2.3 und 128

III 4 E. 4a je mit weiteren Hinweisen).

Seite 47 — 61 bb) Zu Unrecht wehrt sich der Berufungskläger zunächst gegen die Annahme der Vorinstanz, dass ihm eine Anstellung ausserhalb des O.4\_\_\_\_\_s ■ wo er selbst nach Einschätzung der Vorinstanz aufgrund seines schlechten Rufes keine Anstellung mehr finden würde ■ zuzumuten sei. Auch wenn der Berufungskläger im O.4\_\_\_\_\_ verankert sein mag, muss er zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen unmündigen Kindern nötigenfalls einen Wegzug ins Engadin oder gar einen weiter entfernten Ort in Betracht ziehen. Die erst im Berufungsverfahren edierten Nachweise für die Stellensuche belegen im Übrigen, dass er sich zwischenzeitlich auf Stellen im gesamten O.5\_\_\_\_\_ bis nach O.6\_\_\_\_\_ beworben hat (vgl. ZK1 14 103 act. G.1 b-h sowie ZK1 14 106 act. B.13). Im Vordergrund steht demnach die Frage nach der realen Möglichkeit einer Anstellung. Seitens des Berufungsklägers wird insbesondere vorgebracht, dass seine selbständige Erwerbstätigkeit als Pächter im elterlichen Betrieb in Anbetracht, dass Schulden in beträchtlicher Höhe angehäuft worden seien und dies zu einer vorübergehenden Bevormundung bzw. Verbeiratung geführt habe (vgl. ZK1 14 106 act. B.3 und B.5), gescheitert sei. Des Weiteren könne er keine einzige positive Referenz eines früheren Arbeitgebers vorweisen. Sein unvorteilhafter Ruf reiche über das O.4\_\_\_\_\_ hinaus. Auch sein Alter von 50 Jahren und die damit einhergehenden hohen BVG-Beiträge würden es angesichts der jüngeren Konkurrenz erheblich erschweren, eine Anstellung als Koch zu finden. Die vorerwähnte Beiratschaft sei im Wesentlichen mit der Begründung aufgehoben worden, dass sie keinen Schutz vor weiterer Verschuldung und unbedachten Entscheidungen entfalte, sinngemäss weil er nicht führbar sei und nicht kooperiere. Angesichts seiner Grundpersönlichkeit, namentlich der im Bevormundungsverfahren gutachterlich festgestellten akzentuierten Persönlichkeitszüge, auch wenn diesen zwar kein Krankheitscharakter zukomme und er aus medizinischer Sicht arbeitsfähig sei, erscheine eine längerfristige Anstellung illusorisch. Bezeichnenderweise sei die bisherige Stellensuche trotz über 80 Bewerbungen unter Vermittlung des Regionalen Sozialdienstes erfolglos verlaufen. cc) Vorliegend lässt sich nicht von der Hand weisen, dass beim Berufungskläger Umstände vorliegen, welche eine Stellensuche massiv erschweren. Allerdings werden gerade in Beziehung zum unmündigen Kind, insbesondere bei engen wirtschaftlichen Verhältnissen wie sie hier vorliegen, sehr hohe Anforderungen an die Ausnutzung der Erwerbskraft gestellt (BGE 137 III 118 E. 3.1). Damit ist die Unmöglichkeit einer Anstellung praxisgemäss nicht leichthin anzunehmen. Es ist namentlich der Nachweis zu erbringen, dass die Stellensuche trotz quantitativ und qualitativ einwandfreier Bewerbungen über einen längeren Zeitraum erfolglos ge-

Seite 48 — 61 blieben ist. Fehlt ein solcher Nachweis, kann selbst nach langjähriger Arbeitslosigkeit und Bezug von Sozialhilfe ein hypothetisches Einkommen zur Anrechnung gelangen (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 5A\_634/2013 vom 12. März 2014 E. 3.2 und 5A\_224/2016 vom 13. Juni 2016 E. 4.1 f.). Vorliegend hat der Berufungskläger zwar eine intensive Stellensuche geltend gemacht, doch die hierzu auf seinen Antrag hin eingeholte schriftliche Auskunft des Regionalen Sozialdienstes Unterengadin/Münstertal hat ergeben, dass er von dieser Dienststelle erst seit November 2015 bei der Stellensuche begleitet wird (vgl. ZK1 14 106 act. G.1). Weiter zurückliegende Bewerbungen werden auch seitens des Berufungsklägers nicht belegt (vgl. ZK1 14 106 act. B.13). Bei den nachgewiesenen Bewerbungen für Vollzeitstellen als Koch im Raum O.4\_\_\_\_\_ und O.5\_\_\_\_\_ handelt es sich so- dann überwiegend um telefonische Anfragen

und nur vereinzelt um schriftliche bzw. elektronische Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen. Zudem wurde in einer Absage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bewerbung mit Foto, Zeugnissen und Referenzen hilfreich wäre (vgl. ZK1 14 106 act. B.13). Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, dass sich der Berufungskläger ausreichend und umfassend um zumutbare Anstellungen bemüht hat. Insbesondere die telefonischen Bewerbungen sind kaum als ernsthafte Suchbemühungen zu werten. Aufgrund dessen erscheint eine Einkommenssteigerung als möglich und die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens lässt sich folglich weiterhin rechtfertigen. Das in den vergangenen fünf Jahren tatsächlich erzielte Einkommen als Koch mit einer Saisonstelle im Hotel K.\_\_\_\_\_, als Skilehrer während der Wintersaisons sowie derzeit als Hilfsarbeiter bei der Gemeinde O.2\_\_\_\_\_, wobei es sich um ein grundsätzlich von April bis September 2016 befristetes 50%-Pensum handelt (vgl. ZK1 14 106 act. B.12), das nach Aussagen des Berufungsklägers nun bis Januar oder Februar 2017 verlängert werden dürfte, bleibt in diesem Fall ohne Relevanz. dd) Was die Höhe des hypothetischen Einkommens anbelangt, wird mit der Berufung einzig eingewendet, dass im O.4\_\_\_\_\_ als strukturschwaches Gebiet die Ansätze gemäss L-GAV unterschritten würden. Da der Berufungskläger seine Stellensuche wie dargelegt auch auf das O.5\_\_\_\_\_ ausgedehnt hat und es aufgrund des Stellenangebots sowie seines im O.4\_\_\_\_\_ bekannten Rufes wahrscheinlicher erscheint, dort eine Anstellung zu finden, entfällt dieses Argument. Insofern lässt sich die Höhe des angerechneten Einkommens von CHF 4'108.-- zuzüglich 13. Monatslohn von CHF 343.-- nicht beanstanden. Indessen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Mindestlöhnen gemäss L-GAV um Bruttolöhne handelt. Der monatliche Nettolohn dürfte damit bei ungefähr CHF 3'830.-- liegen

Seite 49 — 61 (Abzüge von rund 14% auf CHF 4'450.-- [AHV/IV/EO/ALV 6.225%, BVG 7% sowie Krankentaggeld, siehe dazu

<[http://www.gastrosocial.ch/sites/default/files/file/06\\_Broschueren/leitfaden-dt.pdf](http://www.gastrosocial.ch/sites/default/files/file/06_Broschueren/leitfaden-dt.pdf)>)], wobei noch allfällige Kinderzulagen in Höhe von CHF 660.-- hinzukommen. e) Wird dem Berufungskläger weiterhin ein hypothetisches Einkommen angerechnet, drängen sich in Bezug auf seine Bedarfsberechnung gewisse Anpassungen auf. Die Vorinstanz hat seinen Grundbedarf wie erwähnt auf CHF 1'716.-- festgesetzt (Grundbetrag CHF 1'200.--, Wohnkosten CHF 450.-- und Krankenversicherung CHF 66.--). Nicht gefolgt werden kann dem Berufungskläger darin, dass neben den Mietkosten einer Dreizimmerwohnung von CHF 1'200.-- Pendlerkosten von CHF 1'500.-- pro Monat zu berücksichtigen sind. Vielmehr ist ihm eine angemessene Miete am Arbeitsort anzurechnen, womit die Pendlerkosten entfallen. Der monatliche Mietzins für eine 2- bis 3-Zimmerwohnung wird mit rund CHF 1'200.-- veranschlagt. Weiter führt der Berufungskläger Kosten für die Krankenversicherung von CHF 308.-- an. Dem eingereichten Auszug lässt sich indessen entnehmen, dass die Krankenkassenprämien für die Monate Januar bis März 2016 zuletzt monatlich CHF 343.55 betragen haben, wovon die individuelle Prämienverbilligung von CHF 119.25 in Abzug gebracht wurde (vgl. ZK1 14 106 act. B.15). Die anrechenbaren Kosten betragen damit CHF 225.--. Was die geltend gemachten Hausrats- und Haftpflichtversicherungsprämien, die Kommunikationskosten und Steuern betrifft, kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. 6c), wonach diese in einem Mankofall ausser Betracht bleiben. Der monatliche Grundbedarf des Berufungsklägers beläuft sich demnach auf CHF 2'625.-- (Grundbetrag CHF 1'200.--, Wohnkosten CHF 1'200.-- und KVG-Prämien CHF 225.--). f) Zur Deckung des Notbedarfs der Familie Y.\_\_\_\_\_ von CHF 6'900.-- bzw. ab 1. Oktober 2016 von CHF 7'100.-- stehen ein

Einkommen von insgesamt CHF 6'880.-- sowie allfällige Kinderzulagen von CHF 660.--, total somit CHF 7'540.-- pro Monat, zur Verfügung. Ohne Kinderzulagen resultiert eine Unterdeckung, unter Berücksichtigung derselben ein Überschuss von CHF 640.-- bzw. CHF 440.-- pro Monat. Der Notbedarf eines Elternteils bildet die Grenze der Pflicht zur Leistung von Beiträgen an den Unterhalt der unmündigen Kinder (Stephan Wullschleger, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 2. Aufl., Bern 2011, N 40 zu Art. 285 ZGB). Dem Berufungskläger ist damit auf jeden Fall sein Existenzminimum zu belassen (vgl. BGE 140 III 337 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen). Die Differenz zwischen seinem Eigeneinkommen und Eigenbedarf von CHF 1'205.-- ist vorliegend jedoch vollumfänglich den Kindern zuzuweisen, damit

Seite 50 — 61 deren Bedarf abgedeckt werden kann. Der Berufungskläger hat somit an den Unterhalt eines jeden Kindes monatlich CHF 400.-- zuzüglich allfälliger Kinderzulagen von je CHF 220.-- zu entrichten. 7.a) Schliesslich wird seitens der Berufungsklägerin die von der Vorinstanz angeordnete Teilung ihres Vorsorgeguthabens, wonach sie den Betrag von CHF 2'029.47 an die Freizügigkeitseinrichtung des Berufungsbeklagten zu überweisen habe, angefochten. Während sie im erstinstanzlichen Verfahren noch einen Verzicht auf die Teilung wegen Unbilligkeit gestützt auf Art. 123 Abs. 2 ZGB beantragt hatte, rügt sie mit Berufung nun sinngemäss eine Verletzung der Untersuchungspflicht, indem die Vorinstanz die Ermittlung der Guthaben des Berufungsbeklagten aus den ihr bekannten Anstellungen im Hotel K.\_\_\_\_\_ und als Ski-lehrer unterlassen habe. Die Berufungsklägerin stellte ein entsprechendes Editonsbegehren bezüglich sämtlicher Pensionskassenauszüge jetziger und ehemaliger Arbeitgeber. Anlässlich der Berufungsverhandlung blieb sie bei dieser Argumentation, hat aber zusätzlich die im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachte Begründung, wonach die Teilung offensichtlich unbillig wäre, wieder aufgegriffen. Der Berufungsbeklagte führte seinerseits in der Berufungsantwort aus, über kein Freizügigkeitsguthaben zu verfügen, da er nie in einem länger als eine Saison dauernden Arbeitsverhältnis gestanden sei. Bis Ende 2010 sei er selbständig erwerbend gewesen. Im Rahmen der Parteibefragung an der Hauptverhandlung bestätigte der Berufungsbeklagte, dass er als Pächter des familieneigenen Hotels keine Pensionskassenbeiträge bezahlt habe. b) Der Teilungsanspruch bezweckt einen Ausgleich für die vorsorgerechtlichen Nachteile der während der Ehe erfolgten Aufgabenteilung und dient der wirtschaftlichen Selbständigkeit jedes Ehegatten nach der Scheidung. Die Verweigerung der Teilung aufgrund von Billigkeitserwägungen gemäss Art. 123 Abs. 2 ZGB muss restriktiv angewendet werden, um zu verhindern, dass das Prinzip der hälftigen Teilung der Vorsorgeguthaben nicht seines Inhalts entleert wird. Der gesetzliche Verweigerungsgrund erfordert, dass die Teilung zum einen offensichtlich unbillig ist und die offensichtliche Unbilligkeit zum anderen ihren Grund in der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen nach der Scheidung hat (BGE 136 III 449 E. 4.3 f.; vgl. auch Hermann Walser, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 5. Aufl., Basel 2014, N 13 f. zu Art. 123 ZGB). Vorliegend steht die Teilung eines Vorsorgeguthabens von CHF 4'058.95 und damit lediglich eines geringfügigen Betrags in Frage. Beide Parteien leben in knappen wirtschaftlichen Verhältnissen und verfügen kaum über eine hinreichende Altersvorsorge. Die Berufungsklägerin

Seite 51 — 61 wird allerdings in nächster Zeit aufgrund der ihr obliegenden Kinderbetreuung keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgehen können. Mit der angetretenen

Teilzeitstelle bei der M.\_\_\_\_\_, wo sie monatlich rund CHF 300.-- verdient, bleibt sie deutlich unter der Eintrittsschwelle zum BVG-Obligatorium. Es ist somit nicht absehbar, dass die Berufungsklägerin in den nächsten Jahren ein Vorsorgeguthaben wird aufbauen können. Der Berufungsbeklagte hingegen kann grundsätzlich einer voll- zeitlichen Tätigkeit nachgehen. Er wird weder aus gesundheitlichen Gründen noch durch Betreuungspflichten daran gehindert. Sofern die jetzige Anstellung des Be- rufungsbeklagten bei der Gemeinde O.2\_\_\_\_\_ verlängert wird, dürfte er allenfalls bereits mit dem 50% Pensum ein BVG-pflichtiges Jahreseinkommen erzielen (Ein- trittsschwelle gemäss Art. 7 BVG aktuell bei CHF 21'150.--), da sein Lohn nach eigenen Angaben anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung aktuell bei rund CHF 1'800.-- pro Monat liegt. Ausserdem ist ihm wie dargelegt eine Aufstockung und damit die Ausübung eines Vollzeitpensums zumutbar, mit welchem er das BVG-Obligatorium sicherlich erreicht. Folglich wird der Berufungsbeklagte im Ge- gensatz zur Berufungsklägerin nicht an der Äufnung eines Vorsorgeguthabens gehindert. Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung er- scheint die Teilung der Austrittsleistung daher vorliegend als offensichtlich unbillig. Der Berufungsklägerin ist ihr Vorsorgeguthaben zu belassen, zumal der Betrag in Höhe von CHF 2'029.47, den sie dem Berufungsbeklagten als Vorsorgeausgleich überweisen müsste, nicht grösser ist als ihre Einbusse an künftiger Vorsorge (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 5C.40/2003 vom 6. Juni 2003 E. 4.4, nicht publi- ziert in BGE 129 III 577; vgl. auch Katerina Baumann/Margareta Lauterburg, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 2. Aufl., Bern 2011, N 51c zu Art. 123 ZGB). In Anbetracht dessen kann offen gelassen werden, ob für das Gericht Anlass bestanden hätte, das Vorsorgeguthaben des Berufungsbeklag- ten im Rahmen der Untersuchungspflicht gemäss Art. 277 Abs. 3 ZPO zu ermit- teln. Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass mittlerweile belegt ist, dass der Berufungsbeklage als Skilehrer kein BVG-pflichtiges Einkommen erzielt hat (vgl. ZK1 14 106 act. B.6-10). Gleiches ist in Bezug auf die rund viermonatige Anstel- lung als Koch im Hotel K.\_\_\_\_\_ anzunehmen. Weitere beitragspflichtige Einkünfte sind nicht ersichtlich und werden selbst seitens der Berufungsklägerin nicht gel- tend gemacht. Insbesondere blieb unbestritten, dass der Berufungsbeklagte als Pächter des Familienbetriebs keiner Pensionskasse angeschlossen war. 8.a) Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass beide Parteien mit ihren Be- gehren teilweise durchgedrungen sind. Das Besuchsrecht wird neu geregelt, wo- bei dem Antrag der Mutter, von einem persönlichen Verkehr abzusehen, nicht ge-

Seite 52 — 61 folgt werden konnte; allerdings konnte auch die vom Vater beantragte Regelung nicht vollends übernommen werden. Die Mutter hat in Zusammenhang mit dem Besuchsrecht insofern obsiegt, als dass auf die Androhung der Straffolgen ver- zichtet wird. Des Weiteren wird entgegen dem Antrag des Vaters keine gemein- same Sorge zugesprochen, sondern die Alleinsorge der Mutter zugeteilt, womit der vorinstanzliche Entscheid diesbezüglich keine Änderung erfährt. Durchzudrin- gen vermochte Y.\_\_\_\_\_ indessen in unterhaltsrechtlicher Hinsicht, indem der Kin- desunterhalt von CHF 800.-- auf CHF 400.-- je Kind reduziert wird und ■ obschon aus anderen als den geltend gemachten Gründen ■ kein nachehelicher Unterhalt geschuldet ist. In Bezug auf die Vorsorgeteilung ist dagegen X.\_\_\_\_\_ durchge- drungen. b) Zu prüfen ist, ob der geänderte Verfahrensausgang eine Anpassung der vorinstanzlichen Kostenregelung nach sich zieht. Trifft die Rechtsmittelinstanz ei- nen neuen Entscheid, so entscheidet sie gemäss Art. 318 Abs. 3 ZPO auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die

Parteien- tschädigungen zählen (vgl. Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Ver- fahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Kos- ten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden den Parteien vorliegend je hälftig auf- erlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen. Beide Rechtsvertreter wur- den infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege aus der Gerichtskasse entschädigt. Da sich beide Parteien im Rechtsmittelverfahren mit ihren Anträgen ungefähr gleichermassen durchsetzen konnten ■ in Bezug auf das Besuchsrecht hat keine Partei obsiegt, der Vater ist in unterhaltsrechtlicher Hinsicht und die Mut- ter bezüglich der elterlichen Sorge und des Vorsorgeausgleichs durchgedrungen ■ und sich das Obsiegen und Unterliegen damit im Gleichgewicht gehalten hat, be- steht für eine Änderung des erstinstanzlichen Kostenspruches kein Anlass, zumal die vorinstanzliche Kostenregelung auch von keiner Seite moniert worden ist. 9.a) Abschliessend bleibt über die Kosten der Berufungsverfahren zu befinden. Gestützt auf Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) werden die Gerichtskosten für die beiden Berufungsverfahren vorliegend auf insgesamt CHF 6'000.-- festgesetzt. Darin sind auch die Kosten für das separat geführte vorsorgliche Massnahmeverfahren ERZ \_\_\_\_\_, welche da- zumal bei der Prozedur belassen wurden, enthalten. Hinzu kommen die Kosten für

Seite 53 — 61 das interventionsorientierte Gutachten in Höhe von CHF 6'866.90 (vgl. ZK1 14 103 act. F.2 [CHF 5'954.90] und act. D.20 [CHF 912.--]). Damit belaufen sich die Ver- fahrenskosten auf insgesamt CHF 12'866.90. Da im Berufungsverfahren vornehm- lich Kinderbelange strittig waren, diesbezüglich im Interesse beider Parteien ein Gutachten eingeholt wurde und sie wie soeben dargelegt (E. 8) in etwa demselben Umfang obsiegt haben, rechtfertigt es sich, ihnen die Kosten des Berufungsverfah- rens je zur Hälfte aufzuerlegen und die aussergerichtlichen Entschädigungen wettzuschlagen. b) Da grundsätzlich beiden Parteien die unentgeltliche Prozessführung bewil- ligt wurde (vgl. nachfolgend E. 9c und d), ist die aus der Gerichtskasse zu entrich- tende Entschädigung der beiden bestellten Rechtvertreter festzusetzen (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorar- verordnung, HV; BR 310.250) geht die urteilende Instanz dabei vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, sofern der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgsszuschläge enthält. Vorausgesetzt wird alsdann, dass der geltend gemachte Aufwand ange- messen und für die Prozessführung erforderlich ist (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV). Schliesslich darf die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache bzw. von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her ungerechtfertigte Belastung der un- terliegenden Partei zur Folge haben (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3 HV). Die Bemessung des sachgerechten Aufwands hat folglich auf einer individuellen Würdigung zu beru- hen, bei welcher dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt. Die zu entschädigenden Kosten sind zu substantiieren und gegebenenfalls zu bele- gen. Für den geltend gemachten Zeitaufwand gilt das Billigkeitsprinzip. Zu ver- güten ist nur der gebotene Aufwand, d.h. derjenige Aufwand, der durch die bei objektiver Würdigung notwendig erscheinende Inanspruchnahme des Anwalts entstanden ist (Martin H. Sterchi, a.a.O., N 14 zu Art. 95 ZPO; Benedikt A. Su- ter/Cristina von Holzen, in: Sutter-Somm/Hasenböhrer/Leuenberger [Hrsg.], Kom- mentar zur

Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 30 zu Art. 95 ZPO).  
c) X.\_\_\_\_\_ wurde zunächst mit Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer ERZ 14 307 vom 6. November 2014 die unentgeltliche Rechtspflege ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (1. September 2014) bewilligt und Dr. iur. Franziska Preisig als Rechtsvertreterin eingesetzt. Mit Verfügung vom 13. Januar 2016 (ZK1 16 8) wurde ihr diese Bewilligung ab dem 1. August 2015 als Folge der Ehe-

Seite 54 — 61 schliessung mit F.\_\_\_\_\_ rückwirkend entzogen. Nach dem Ableben von F.\_\_\_\_\_ wurde X.\_\_\_\_\_ die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung vom 26. August 2016 (ZK1 16 111) und Wirkung ab dem 12. Juli 2016 wiederum erteilt. Daher gehen die ihr auferlegten Gerichtskosten, soweit sie den Betrag des geleisteten Kostenvorschusses von CHF 3'000.-- übersteigen, und die Kosten ihrer Rechtsvertretung, unter Vorbehalt des Zeitraums vom 1. August 2015 bis 11. Juli 2016, zu Lasten des Kantons Graubünden und sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO. Dr. iur. Franziska Preisig hat drei Honorarnoten eingereicht. Die erste datiert vom 5. September 2014 und beinhaltet die Leistungen für die Zeit vom 3. Juli 2014 bis 5. September 2014 (vgl. ZK1 14 103 act. D.3). Die zweite Honorarnote vom 28. August 2015 geht ebenfalls zurück auf den 3. Juli 2014 und erfasst die Leistungen ab diesem Zeitpunkt bis zum 26. August 2015 (vgl. ZK1 16 8 act. B.10). Obschon die unentgeltliche Rechtspflege erst ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und damit ab dem 1. September 2014 gewährt wurde, können die anwaltschaftlichen Leistungen, die im Hinblick auf den Verfahrensschritt erbracht worden sind, bei dessen Anlass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird, berücksichtigt werden. Erfasst wird somit namentlich der Aufwand, welcher für die Ausarbeitung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege notwendig war sowie der Aufwand für eine gleichzeitig mit dem Gesuch eingereichte Rechtsschrift einschliesslich der dafür nötigen Vorarbeiten (Urteil des Bundesgerichts 5A\_181/2012 vom 27. Juni 2012 E. 2.3.3 mit weiteren Hinweisen; Frank Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 zu Art. 119 ZPO; Lukas Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO] Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 25 zu Art. 118 ZPO). Aus diesem Grund können die zwischen dem 3. Juli und dem 1. September 2014 getätigten Leistungen ebenfalls Berücksichtigung finden, da sie in Zusammenhang mit dem URP-Gesuch und der eingereichten Berufung stehen. Da die unentgeltliche Rechtspflege indessen per 1. August 2015 entzogen wurde, bleiben die späteren Aufwendungen unberücksichtigt. Für die Zeit vom 3. Juli 2014 bis zum 31. Juli 2015 werden seitens von Dr. iur. Franziska Preisig 111 Stunden und 55 Minuten geltend gemacht. Davon entfallen 22 Stunden und 40 Minuten auf die Redaktion der Berufungsschrift. In Anbetracht dessen, dass die Berufung ohne Deckblatt und Beweismittelverzeichnis rund 17 Seiten umfasst, wie im vorinstanzlichen Verfahren wiederum die Thematik des Besuchsrechts im Mittelpunkt steht und diesbezüglich der bereits der Berufsbeistandschaft Oberengadin/Bergell unterbreitete Vorschlag nochmals wörtlich angeführt wird, erscheint

Seite 55 — 61 dieser Aufwand überhöht. Als angemessen gelten 15 Stunden. Insbesondere keine Berücksichtigung finden können in diesem Zusammenhang die verrechneten 130 Minuten für die Einholung einer internen Zweitmeinung. Für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurden 5 Stunden und 50 Minuten aufgewandt, was ebenfalls zu hoch

erscheint und angesichts des erforderlichen Aufwands auf 3 Stunden zu kürzen ist. Gänzlich zu streichen ist sodann die erste Rechnungsposition „Abklärung in Sachen Fristen und Prozesschancen“ von 55 Minuten, zumal diese in der Honorarrechnung vom 5. September 2014 fehlt (vgl. ZK1 14 103 act. D.3) und damit offenbar erst später hinzugefügt wurde. Zudem werden für die Durchsicht des angefochtenen Entscheids am 10. Juli 2014 80 Minuten und am 18. August 2014 120 Minuten geltend gemacht. Da 80 Minuten hierfür ausreichen dürften, ist letztere Position zu streichen. Der getätigte Aufwand von 185 Minuten für das am 18. August 2014 an die Berufsbeistandschaft Oberengadin/Bergell gerichtete Schreiben (vgl. ZK1 14 103 act. B.14) betrifft den Vollzug des Eheschutzentscheids und gilt daher mangels des erforderlichen Zusammenhangs zum vorliegenden Berufungsverfahren nicht als anrechenbar. Für die Stellungnahme zu den im Rahmen der gegnerischen Berufung beantragten vorsorglichen Massnahmen werden 8 Stunden und 55 Minuten und für das Verfassen der Berufungsantwort 17 Stunden und 20 Minuten, d.h. insgesamt 26 Stunden und 15 Minuten geltend gemacht. Als angemessen für die beiden rund 5- bzw. 15-seitigen Rechtschriften erscheinen 15 Stunden, zumal die Ausführungen der Stellungnahme in der Berufungsantwort mehrheitlich wiederholt worden sind. Des Weiteren sind gemäss Honorarrechnung in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem Kantonsgericht vom 16. Dezember 2014 betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen hinsichtlich des Besuchsrechts (ERZ 14 313) Aufwendungen von insgesamt 23 Stunden und 45 Minuten entstanden. In Anbetracht der Beschränkung des Verhandlungsgegenstands auf das weitere Vorgehen hinsichtlich des Besuchsrechts gilt dies ebenfalls als übersetzt und ist auf ein erforderliches Mass von 10 Stunden (Vorbereitung 4 Stunden, An-/Rückreise 3.5 Stunden, Verhandlung 1.5 Stunden, Vor- und Nachbesprechung 1 Stunde) herabzusetzen. Nach dem Gesagten ist der Aufwand von 111 Stunden 55 Minuten auf 70 Stunden und 25 Minuten zu kürzen. Eine weitere Honorarnote wurde anlässlich der Berufungsverhandlung vom 6. September 2016 eingereicht und umfasst die Aufwendungen in der Zeit vom 11. September 2015 bis 6. September 2016 (vgl. ZK1 14 103 act. D.46.1). Hiervon können lediglich die ab dem 12. Juli 2016 erbrachten Leistungen berücksichtigt werden, da erst ab diesem Zeitpunkt die unentgeltliche Rechtspflege wieder bewilligt wurde. Eine Ausnahme gilt einzig in Bezug auf das neuerliche, vorgängig ausgearbeitete Gesuch um un-

Seite 56 — 61 entgeltliche Rechtspflege. Dafür wurden insgesamt rund 5 Stunden, davon 4 Stunden vor dem 12. Juli 2016, eingesetzt. Auch wenn erneut ein gewisser Begründungsaufwand erforderlich gewesen sein mag, so muss dieser bei 2 Stunden sein Bewenden haben. Die Aufwendungen ab dem 12. Juli 2016 belaufen sich, abzüglich des bereits berücksichtigten Aufwands in Zusammenhang mit dem URP-Gesuch, auf 30 Stunden und 5 Minuten. Davon entfallen 29 Stunden und 45 Minuten auf die Vorbereitung und Durchführung der Berufungsverhandlung vom 6. September 2016. Angesichts des Umstands, dass im Rahmen des Parteivortrags mehrheitlich auf die Ausführungen in den Rechtsschriften zurückgegriffen worden ist und abgesehen vom Besuchsrecht und dem dazu vorliegenden Gutachten kaum neue Äusserungen erfolgt sind, erscheint dieser Aufwand überhöht. Als angemessen und erforderlich betrachtet werden 16 Stunden (Verfassen Plädoyer und Aktenstudium 8 Stunden, An-/Rückreise 3.5 Stunden, Verhandlung 3 Stunden, Vor- und Nachbesprechung 1.5 Stunden). Es erfolgt somit eine Kürzung auf 18 Stunden und 20 Minuten. Insgesamt gilt im Rahmen der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege damit ein Aufwand von 88 Stunden und 45 Minuten als entschädigungsberechtigt. Der Stundenansatz der Rechtsbeistandin beträgt, da sie mit einer

Praktikantenbewilligung tätig ist, CHF 150.-- zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer (vgl. Art. 6 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 HV). Damit beläuft sich die auszurichtende Parteientschädigung auf CHF 14'808.85 (inkl. 3% Barauslagen und 8% MwSt.). d) Y. \_\_\_\_\_ wurde mit Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer ERZ 14 312 vom 6. November 2014 ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (8. September 2014) die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwalt Dr. iur. Thomas Schütt zu dessen Rechtsvertreter ernannt. Damit gehen die ihm auferlegten Gerichtskosten und die Kosten seiner Rechtsvertretung nach Massgabe von Art. 122 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden. Der Rechtsvertreter von Y. \_\_\_\_\_ reichte mit Schreiben vom 16. Juni 2015 eine Zwischenabrechnung, datierend vom 11. Juni 2015, und an der mündlichen Berufungsverhandlung vom 6. September 2016 seine Schlussabrechnung ein (vgl. ZK1 14 103 act. D.14 und ZK1 14 106 act. D.42.1). Darin macht er für sämtliche Verfahren (ERZ 14 313, ZK1 14 103 und 106) einen Aufwand von insgesamt 85.45 Stunden geltend. Auch bei ihm gehen die Aufwendungen vor die Gesuchseinreichung zurück, können aber aus den vorerwähnten Gründen (vgl. E. 9c) berücksichtigt werden. Es gilt wiederum der Grundsatz, dass nur die für die Prozessführung notwendigen Aufwendungen ersetzt werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV). Bei der Durchsicht der Honorarnoten fällt auf, dass viel Zeit für Telefonate und Korrespondenz mit dem

Seite 57 — 61 Mandanten, teilweise auch lediglich für erfolglose Kontaktversuche, verwendet wurde. Gemäss Zwischenabrechnung wurden hierfür ungefähr 7 bis 8 Stunden und gemäss Schlussabrechnung nochmals etwa 10 bis 11 Stunden aufgewandt, was insgesamt überhöht erscheint. Auch wenn ein regelmässiger Austausch mit dem Klienten zur Aufgabe des Anwalts gehört, so muss sich dieser im Rahmen halten. Vorliegend erachtet das Gericht 10 Stunden als angemessen. In Bezug auf die Berufungsverhandlung macht Dr. iur. Thomas Schütt einen Aufwand von rund 19 Stunden geltend. Die erforderlichen Aufwendungen dürften sich im gleichen Umfang wie bei der Gegenpartei bewegen und damit bei 16 Stunden liegen, zumal insbesondere etwa dieselbe Reisedauer anfällt. Der übrige Aufwand, namentlich derjenige für die Eingaben an das Kantonsgericht, lässt sich indessen nicht beanstanden. Damit ist der Aufwand von 85.45 Stunden auf 74.45 Stunden herabzusetzen. Der Stundenansatz für den unentgeltlichen Rechtsvertreter beträgt CHF 200.-- (vgl. Art. 5 Abs. 1 HV), was eine Parteientschädigung von CHF 16'659.20 ergibt (inkl. 3% Barauslagen, CHF 88.50 Reisespesen und 8% MwSt.). Die Entschädigung wird aus der Gerichtskasse bezahlt. Anzumerken ist, dass Rechtsanwalt Schütt durch das Kantonsgericht am 30. Juli 2015 bereits eine Akontozahlung von CHF 5'000.-- für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Massnahmeverfahren ERZ 14 313 ausgerichtet wurde. Dieser Betrag ist demnach von der auszurichtenden Entschädigung in Abzug zu bringen. Vorbehalten bleibt sodann die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO.

Seite 58 — 61 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.